

Alte Satzung	Neue Satzung	Begründung / Hinweis
1. Name / Sitz recht. Status	§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr / Grundsätze	Redaktionelle Änderung
§ 1.1 Satz 1: Der Verein trägt den Namen „Hellweg-Märkischer Turngau e.V.“ (HMT) und ist Mitglied im Westfälischen Turnerbund (WTB) und im Deutschen Turner-Bund (DTB).	§ 1 (1) Der Verein – im Folgenden Turngau genannt trägt den Namen „Hellweg-Märkischer Turngau e.V.“ (HMT) im Westfälischen Turnerbund (WTB).	1. in MS vorhanden 2. AS § 1.1 S.1 3. Redaktionelle Änderung 4. Streichung „und..“ „und“ im... DTB
§ 1.1. Satz 2: Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen	§ 1 (2) Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nummer 904/14 eingetragen.	1. in MS vorhanden 2. AS § 1.1. S.2 3. EE Nachweis AG!
§ 1.1 Satz 3: Der HMT wurde 1863 erstmals gegründet und am 21. Februar 1948 in Unna neu gegründet.		1. Streichung Daten sind im Vereinsregister eingetragen → somit überflüssig
§ 1.2 Satz 1: Der HMT wird gebildet aus den Vereinen und Abteilungen in seinem Verbandsgebiet Hellweg-Mark, die durch ihre Mitgliedschaft seine Satzung und seine Ordnungen anerkennen.		1. Findet sich später in § 6 (4) redaktionell abgewandelt wieder (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 1.3 Satz 1: Der HMT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.		1. Findet sich später in § 3 (1) fast im Original abgewandelt wieder (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 1.3 Satz 2 – 1. Halbsatz Zweck des HMT ist es, Turnen und Sport (sowie die Entwicklung seiner Mitglieder zu fördern.)		1. Findet sich später in § 2 (1) redaktionell abgewandelt wieder (siehe dort im direkten Vergleich); 2. Streichung „undSport“

§ 1.3 Satz 2 – 2. Halbsatz (Zweck des HMT ist es, Turnen und Sport) sowie die Entwicklung seiner Mitglieder zu fördern.		1.Zweckbestimmung aus 2. Halbsatz Findet sich später in § 2 (2) b) abgewandelt wieder (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 1.3 Satz 3: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig.		1.Findet sich später in § 3 (2) minimal redaktionell abgewandelt wieder (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 1.3 Satz 4: Mittel des HMT dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.		1.Findet sich in § 3 (3) fast im Original redaktionell abgewandelt wieder (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 1.3 Satz 5: Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des HMT.		1.Findet sich später in § 3 (4) minimal redaktionell abgewandelt wieder (siehe dort im direkten Vergleich) 2.Streichung „Gewinnanteile...“; → e.V. ist gemeinnützig & ehrenamtlich
§ 1.3 Satz 6: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HMT fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.		1.Findet sich später in § 3 (5) fast im Original wieder (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 1.3 Satz 7 ; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 1 (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	1.in MS vorhanden 2.iAS: § 1.3. S.7 3.Bekommt eigenen Absatz
	§ 1 (4) Der Turngau, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.	1.in MS vorhanden 2. AS § 1(4) → nicht vorhanden 3. AS Inhalt aus § 2.7 S.1
§ 2.7 Der HMT unterstützt seine Vereine, um mit ihnen gemeinsam Schutzbefohlene vor sexuellen und anderen Übergriffen zu bewahren.		
§ 2.3 Satz 1 Der HMT stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteilich Neutralität, religiös und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im	§ 1 (5) Der Turngau ist parteilich und religiös neutral .	1.in MS vorhanden 2. AS § 1(5) → nicht vorhanden 3. AS § 2.3 S.1, 1.Halbsatz; redaktionelle Änderung & Original Text 4. Streichung AS § 2.3 S.1, 2.Halbsatz

<i>Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.</i>		
	<p>§ 1 (6) Bei allen Bezeichnungen in dieser Satzung, in Ordnungen, Tagesordnungen, Einladungen und Beschlüssen des Turngaus, seiner Organe, Gremien und Ausschüsse, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung immer alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet wird.</p>	<p>1.in MS vorhanden 2. AS § 1(6) → nicht vorhanden 3. AS Vorbemerkung 4. EE Gendergerechtigkeit</p>
<i>In der alten Satzung in der Vorbemerkung!</i>		
1. Ziele und Aufgaben	§ 2 Zweck	Redaktionelle Änderung
<p>§ 2.1 S. 1 & S.2 Der HMT ist ein Verein mit besonderer Aufgabenstellung. Turnen und Sport fördern den Freizeitwert, den Gesundheitswert, den Bildungswert, den Sozialwert und verbessern damit die Lebensqualität der Menschen. Im Mittelpunkt steht dabei immer das Wohl des Menschen. Daher versteht es der HMT als seine Verpflichtung, aktiv zu einer lebenswerten, friedlichen und menschenfreundlichen Umwelt beizutragen.</p>	<p>§ 2 (1) Der Zweck des Turngaus ist die Förderung des Turnens.</p>	<p>1. in MS vorhanden 2. AS § 1.3 S.2 red. Änd. 3. AS § 2.1. S.4 red. Änd. 4. Streichung „und Sport“, „und Ejhrenamt“ 5.AS § 2.1 S.1 & S.2 komplett gestrichen, Begründung i: Keine genaue Zweckdefintion nur Umschreibungen „Bsp: „im Mittelpunkt „ , „daher versteht es..““</p>
<p>§ 1.3 Satz 2 – 2. Halbsatz Zweck des HMT ist es, Turnen <u>und Sport</u> (sowie die Entwicklung seiner Mitglieder zu fördern.) § 2 1. S.4 Für den HMT ist es vorrangige Aufgabe, das Turnen, den Sport und das Ejhrenamt zu fördern und seine angeschlossenen Vereine und Turnabteilungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.</p>		

<p>§ 2.1 S. 3: Träger des turnerischen und sportlichen Angebots sind die Vereine im DTB, WTB und HMT.</p>		<p>1. Findet sich später in § 4 (2) STARK redaktionell abgewandelt wieder (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 2.1. S.4 Für den HMT ist es vorrangige Aufgabe, das Turnen, den Sport und das Ehrenamt zu fördern und seine angeschlossenen Vereine und Turnabteilungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.</p>		<p>1. Findet sich später in § 2 (1) redaktionell abgewandelt wieder (siehe dort im direkten Vergleich) 2. AS § 2.1. S.4 ; Streichung "das Ehrenamt" , da Zweck Sport und nicht gesellschaftliche Verpflichtung</p>
<p>§ 2.1 S.5 Das geschieht insbesondere durch fachliche und überfachliche Aus- und Fortbildung.</p>		<p>Findet sich in § 2 (2) – d) & h) STARK redaktionell abgewandelt wieder. (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 2.1 S.6 Zu den Aufgaben des HMT gehören das Konzipieren und das Organisieren seiner umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramme. Höhepunkte sind die traditionellen Gauturnfeste.</p>		<p>1. Findet sich in § 2 (2) – e) redaktionell abgeändert wieder (siehe dort im direkten Vergleich) 2. AS § 2.1. S.6 – 2. Halbsatz; Streichung „Höhepunkte ...“ → dies ist kein Zweck!</p>
<p>§ 2.1 S.7 Grundlage für die Durchführung des gesamten Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms ist die Turnordnung des DTB.</p>		<p>Streichung / - andere Ausrichtung da durch § 4 (1) neue Satzung der HMT eine Untergliederung des WTB ist. Daher gelten die Regeln des WTB; somit auch des DTB</p>
<p>§ 2.2 Satz 1 Die Vereine leisten über das Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs- und Wettkampf-betrieb hinaus sozialwirksame und gesellschaftspolitische Arbeit.</p>	<p>§ 2 (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch</p>	<p>1. in MS vorhanden ----- 2. Findet sich später in § 2 (2) – b) STARK redaktionell abgeändert wieder.; (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 2.2 Satz 2: Sie bieten die Möglichkeit, Gemeinschaft zu erleben, verantwortlich mitzugestalten und zu sportlicher Betätigung sowie sinnvoller Freizeitgestaltung.</p>		<p>1. Findet sich später in § 2 (2) – k) STARK redaktionell abgeändert wieder.; (siehe dort im direkten Vergleich)</p>

	<p>§ 2 (2) a)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem Turngau angeschlossenen Mitglieder 	<p>1.in MS vorhanden 2.AS § 2 (2) a → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme</p>
	<p>§ 2 (2) b)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Förderung der turnerischen Betätigung als Vorsorge gegen die Gefahren der Bewegungsarmut und zur Erhaltung bzw. Wiedergewinnung von Gesundheit und Vitalität. 	<p>1.in MS vorhanden 2.AS § 2 (2) b → nicht vorhanden 3. AS § 1.3. S.2., 2. Halbsatz; red. Änd. 4. AS § 2.2 S.1; red. Änd. ----- 5. AS § 1.3. S.2.-2.Halbsatz - „und Sport“- Streichung</p>
<p>§ 1.3 Satz 2 – 2. Halbsatz (Zweck des HMT ist es, Turnen und Sport) sowie die Entwicklung seiner Mitglieder zu fördern. § 2.2 Satz 1 : Die Vereine leisten über das Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs- und Wettkampf-betrieb hinaus sozialwirksame und gesellschaftspolitische Arbeit.</p>		
	<p>§ 2 (2) c)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundschulung, intensive Gesundheits- und Fitness-förderung, gesunde Leistungsförderung und sinnvolle Freizeitgestaltung 	<p>1.in MS vorhanden 2.AS § 2 (2) c → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme</p>
	<p>§ 2 (2) d)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus und – Fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB-NRW, DTB und WTB 	<p>1.in MS vorhanden 2.AS § 2 (2) d → nicht vorhanden 3.AS § 2.1 S.5; red. Änd.</p>
<p>§ 2.1 S.5 Das geschieht insbesondere durch fachliche und überfachliche Aus- und Fortbildung.</p>		
	<p>§ 2 (2) e)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder 	<p>1.in MS vorhanden 2.AS § 2 (2) e → nicht vorhanden 3.AS § 2.1 S.6; red. Änd.</p>
<p>§ 2.1 S.6 Zu den Aufgaben des HMT gehören das Konzipieren und das Organisieren seiner umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramme. Höhepunkte sind die traditionellen Gauturnfeste.</p>		
	<p>§ 2 (2) f)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Förderung von Breitensport, Leistungssport und integrativen Sportgruppen 	<p>1.in MS vorhanden 2.AS § 2 (2) f → nicht vorhanden 3.AS § 2.6 S.1; red. Änd.</p>
<p>§ 2.6 Der HMT unterstützt seine Vereine bei der Förderung der Inklusion.</p>		

	<p>§ 2 (2) g)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beteiligung an Kooperationen 	<p>1.in MS vorhanden 2.AS § 2 (2) g → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme</p>
<p>§ 2.1 S.5 Das geschieht insbesondere durch fachliche und überfachliche Aus- und Fortbildung.</p>	<p>§ 2 (2) h)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Kampfrichtern und Helfern., 	<p>1.in MS vorhanden 2.AS § 2.1 S.5; red. Änd.</p>
	<p>§ 2 (2) i)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufbau und Pflege von Netzwerken 	<p>1.in MS vorhanden 2.AS § 2 (2) i → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme</p>
	<p>§ 2 (2) j)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich. 	<p>1.in MS vorhanden 2.AS § 2 (2) j → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme</p>
<p>§ 2.2 Satz 2: Sie bieten die Möglichkeit, Gemeinschaft zu erleben, verantwortlich mitzugestalten und zu sportlicher Betätigung sowie sinnvoller Freizeit-gestaltung.</p>	<p>§ 2 (2) k)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen. 	<p>1.in MS vorhanden 2.AS § 2.2 S.2; red. Änd.</p>
<p>§ 2.5 Satz 1 : Die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener Leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden in enger Zusammenarbeit mit dem Westfälischen und dem Deutschen Turnerbund.</p>	<p>§ 2 (2) l)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. 	<p>1.in MS vorhanden 2.AS § 2.5 S.1 3. AS § 2.5. S.1 „in ...“; Streichung; → Füllstoff</p>

<p>§ 2.3 Satz 1 Der HMT stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.</p>		<p>1. Findet sich in § 1 (5) redaktionell verkürzt wieder; (siehe dort im direkten Vergleich) 2. AS § 2.3 S.1, 2. Halbsatz Streichung, → Bekenntnis zur FDGO <=> Vereinsrecht</p>
<p>§ 2.4 Satz 1 – Satz 3 : Zur Unterstützung und Förderung seiner satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben kann der HMT sich weiterer Rechtsträger bedienen. Hierzu können wirtschaftliche (nicht gemeinnützige Tätigkeiten) Bereiche auf andere Rechtsträger ausgelagert werden. Für den ideellen Bereich können Fördergesellschaften gebildet werden.</p>		<p>1. Findet sich später in § 4 (5) fast im Original wieder. 2. wird in der neuen Satzung NEU eingefügt da in MS nicht vorhanden, allerdings redaktionell angepasst „HMT“ → „Turngau“</p>
<p>§ 2.4 Satz 4 – Satz 5: Für die Gründung bzw. Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft kann der HMT satzungsgemäße Mittel und Rücklagen verwenden. Über die Verwendung der Erträge aus der Beteiligung an einer Gesellschaft entscheidet der Erweiterte Gauvorstand.</p>		<p>1. AS §2.4. S.4 & S.5 Streichung → Begründung liegt in dem Wort Kapitalgesellschaft; Thema Gemeinnützigkeit</p>
<p>§ 2.5 Satz 1 : Die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener Leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden – in enger Zusammenarbeit mit dem Westfälischen und dem Deutschen Turnerbund.</p>		<p>1. Findet sich in § 2 (2) Buchstabe I) in redaktionell abgewandelter Form wieder (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 2.5 Satz 2 : Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des DTB.</p>		<p>1. Findet sich in § 20 redaktionell abgewandelt wieder und wird eigener Punkt. 2. AS § 2.5.S.2, Streichung DTB</p>

§ 2.6 Der HMT unterstützt seine Vereine bei der Förderung der Inklusion.		1.Findet sich in § 2 (2) Buchstabe f) in redaktionell abgewandelter Form wieder; (siehe dort im direkten Vergleich);
§ 2.7 Der HMT unterstützt seine Vereine, um mit ihnen gemeinsam Schutzbefohlene vor sexuellen und anderen Übergriffen zu bewahren.		Findet sich in § 1 (4) – redaktionell verkürzt wieder (siehe dort im direkten Vergleich)
Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit		
§2 a 1: Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt , ausgeübt		1.Findet sich in § 11 (1) redaktionell abgewandelt wieder (siehe dort im direkten Vergleich) 2 AS § 2 a 1, Streichung -2.ter Halbsatz „soweit.“ → Füllstoff
§ 2 a 2 Satz 1: Der Gauturntag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.		1.Findet sich in § 11 (2) Satz 1 redaktionell abgewandelt wieder (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 2 a 2 Satz 2: Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.		1.Findet sich in § 11 (2) Satz 2 redaktionell abgewandelt wieder (siehe dort im direkten Vergleich)

<p>§ 2 a 2 Satz 3 : Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p>		<p>1.Findet sich in § 11 (2) Satz 3 redaktionell abgewandelt wieder (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 2 a 3 Satz.1 : Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen</p>		<p>1.Findet sich in § 11 (3) Satz 1 unverändert wieder (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§2 a 3 Satz.2 : Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen</p>		<p>1.Findet sich in § 11 (3) Satz 2 unverändert wieder (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 2 a 3 Satz.3: Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.</p>		<p>1.Findet sich in § 11 (3) Satz 3 unverändert wieder (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 2 a 4 Satz.1: Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind.</p>		<p>1. Findet sich in § 11 (4) S.1 redaktionell abgewandelt wieder (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 2 a 4 Satz.2 Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.</p>		<p>1.Findet sich in § 11 (4) Satz 2 unverändert wieder.; (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 2 a 4 Satz 3: Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.</p>		<p>1.Findet sich in § 11 (4) Satz 3 redaktionell unverändert wieder.; (siehe dort im direkten Vergleich)</p>

§ 2 a 5 :: Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.		1. Findet sich in § 11 (5) S.2 unverändert wieder.; (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 2 a 6 : Weitere Einzelheiten kann die Honorarordnung des Vereins regeln, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.		Findet sich in § 23 Satz 2 (b) redaktionell 1. abgewandelt wieder.; (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 3 Mitgliedschaft	§ 3 Gemeinnützigkeit	Redaktionelle Änderung
§ 3.1 Satz 1: Mitglieder können Vereine oder Vereinsabteilungen sein.	§ 3 (1) Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	1. in MS vorhanden 2. AS § 1.3 S.1; Übernahme 3. AS § 1.3 S.1; red. Änd. ----- 4. Findet sich redaktionell in § 5.2 Satz 1 ; wieder (siehe dort im direkten Vergleich) 5. AS § 3.1 S.1 ; Streichung ; „Vereinsabteilungen“ => rechtl. i.d.R. unselbstständig
§ 1.3 Satz 1 ; <i>Der HMT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</i>		
§ 3.1 Satz 2: Durch die Mitgliedschaft im HMT gelten die angeschlossenen Vereine und Vereinsabteilungen als Vereine des HMT und die vom Mitgliedsverband erfassten Mitglieder einzeln als Angehörige des HMT und somit des WTB und DTB.		1. redaktionell in § 5.2 Satz 1 aufgearbeitet.; (siehe dort im direkten Vergleich) 2. AS § 3.1. S.2; Streichung ; Abteilungen s.o.
§ 3.1. - Satz 3.: Die Mitgliedsvereine und abteilungen sind berechtigt, • an den vom HMT und der Hellweg-Märkischen Turnerjugend (hmtj) durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen nach den Ausschreibungen unter Beachtung der Turnordnung und anderer Wettkampfordnungen und den danach getroffenen Festlegungen des Ausrichters teilzunehmen,		1. redaktionell in § 5.2. Satz 1 aufgearbeitet.; (siehe dort im direkten Vergleich) 2. AS § 3.1. S.3; Streichung ; Abteilungen s.o.

<p>§ 3.1. - Satz 3 Die Mitgliedsvereine und –abteilungen sind berechtigt, • an den vom HMT und der hmtj durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend dem Lehrgangs- und Ausbildungsplan des HMT und den dazu ergangenen Ausschreibungen teilzunehmen.</p>		<p>1.redaktionell in § 5.1 aufgearbeitet.; (siehe dort im direkten Vergleich) 2. AS § 3.1. S.3; Streichung; Abteilungen s.o</p>
<p>§ 3.1 – Satz 4. Die Mitgliedsvereine und –abteilungen sind verpflichtet, • die Satzung und die Ordnungen des HMT und der hmtj zu befolgen, • die Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Umlagen fristgemäß zu entrichten</p>		<p>1.redaktionell in § 6.4 aufgearbeitet.; (siehe dort im direkten Vergleich) 2. AS § 3.1. S.4; Streichung; Abteilungen s.o</p>
<p>§ 3.2. Satz 1 – Satz 3 Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Gaugeschäftsführer zu richten. Dem Antrag ist die aktuelle Satzung des Vereins beizufügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand (Ziff. 9.1).</p>	<p>§ 3 (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>1.in MS vorhanden 2. AS § 1.3 S.3; red. Änd. ----- 3.redaktionell in § 6.2 aufgearbeitet; denn Basis bildet hier §3 der WTB Satzung; dort explizit auch das Thema Beitrittsordnung.; (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 1.3 Satz 3; <i>Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig.</i></p>		
<p>§ 3.2 Satz 3: Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die schriftliche Beschwerde beim Rechtsausschuss des WTB zulässig.</p>		<p>1.redaktionell in § 6.3 Satz 5 aufgearbeitet.; (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 3.3 Satz 1 & Satz 2 : Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins oder der Mitgliedsabteilung. Damit erlöschen auch die Mitgliedschaften im WTB und DTB.</p>	<p>§ 3 (3) Mittel des Turngaus dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden..</p>	<p>1 .in MS vorhanden 2. AS § 1.3 S.4 3. redaktionell angepasst ----- 4.AS § 3.3 Satz 1 redaktionell in § 7.1 aufgearbeitet.; (siehe dort im direkten Vergleich) 5. AS § 3.3 Satz 2 : redaktionell in § 7 (2) Satz 2 aufgearbeitet. (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 1.3 Satz 4; <i>Mittel des HMT dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</i></p>		

<p>§ 3.3 Satz 3: Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres (Tag des Wirksamwerdens eines Austritts) erklärt werden.</p>		<p>1.redaktionell in § 7.2 Satz 1 aufgearbeitet; .; (siehe dort im direkten Vergleich) 2. Hinweis: in neuer Satzung wird der Termin auf den 30.09. verlegt !</p>
<p>§ 3.3 Satz 4: Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben (Rückschein) dem Geschäftsführenden Gauvorstand (Ziff. 9.1) gegenüber abzugeben</p>		<p>redaktionell in § 7.2 Satz 1 aufgearbeitet .; (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 3.3 Satz 5: Für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel der Aufgabe zur Post maßgebend.</p>		<p>1.AS § 3.3. S.5; Streichung Passus ist veraltet; neue Medien zwingen zu Veränderung so ist eine E-Mail-Kündigung inzwischen rechtlich möglich</p>
<p>§ 3.3 Satz 6: Bis zum Wirksamwerden des Austritts bestehen sämtliche Rechte und Pflichten aus der Satzung des HMT, seinen Ordnungen sowie Beschlüssen seiner Organe und den mit ihnen getroffenen Vereinbarungen fort.</p>		<p>1.AS § 3.3. S.6; Streichung rein formaljuristisch ist bei Beitritt die Satzung anzuerkennen, daraus regeln sich die Pflichten; Verträge gelten immer bis zum Ablauf</p>

<p>§ 3.4 Satz 1 – Top 1-3: Mitgliedsvereine oder –abteilungen können durch den Erweiterten Gauvorstand (Ziff. 9.2) aus dem HMT mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Kalenderjahres ausgeschlossen werden, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Satzung des HMT oder seinen Ordnungen, • Beschlüssen seiner Organe – im Jugendbereich auch Beschlüssen der Organe der hmtj, • getroffenen Vereinbarungen zuwiderhandeln oder diese nicht oder nur in ungenügender Weise beachten, insbesondere Beiträge, Abgaben und Umlagen nicht oder nur teilweise entrichten. 	<p>§ 3 (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Turnaus.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS § 1.3 S.5 3. redaktionell angemäÙt 4. AS § 1.3, S.5; Streichung ----- 4. redaktionell STARK in § 8.1 aufgearbeitet.; (siehe dort im direkten Vergleich) 5. AS § 3.4. S.1; Streichung Abteilungen</p>
<p>§ 1.3 Satz 5 ; Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des HMT.</p>		
<p>§ 3.4 Satz 2 Gegen den Ausschluss aus dem HMT kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich Beschwerde beim Rechtsausschuss des WTB eingelegt werden.</p>		<p>1.redaktionell in § 8.3 Satz 1 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 3.4 Satz 3: Die Einlegung dieses Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch den Ausschluss nicht aufgehoben</p>		<p>1.redaktionell in § 8.3 Satz 4: aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 3.4 Satz 4: Bestehende Verbindlichkeiten werden durch den Ausschluss nicht aufgehoben</p>		<p>1.AS § 3.4. S.4; Streichung Gestrichen, da Verbindlichkeiten automaisch bestehen bleiben – Mahnverfahren rechtmäßig</p>

§ 3.4 Satz 5 Beiträge sind in jedem Fall für das ganze Kalenderjahr zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.		1.AS § 3.4. S.5; Streichung Einzug erfolgt immer zum Anfang des Jahres; Teilabrechnung erfolgt daher nicht → somit überflüssig
§ 3.5 Satz 1: Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des HMT und seiner Ziele und Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.	§ 3 (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turngau fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	1..in MS vorhanden 2. AS § 1.3 S.6 3. redaktionell angepasst ----- 4. redaktionell in § 5.4 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 1.3 Satz 6; <i>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HMT fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</i>		
§ 3.5 Satz 2: Näheres und weitere Ehrungen regelt die Ehrungsordnung des HMT.		1.redaktionell in § 23 Satz 2d aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)
	§ 3 (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Turngau keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.	1.In MS vorhanden 2.AS § 3 (6) i → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme
§ 4. Beiträge, Abgaben und Umlagen	§ 4 Grundlagen der Tätigkeit des Turngau	Redaktionelle Änderung
§ 4.1 Satz 1: Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der HMT von seinen Mitgliedsvereinen und – abteilungen Mitgliedsbeiträge und –wenn erforderlich – Abgaben und Umlagen	§4 (1) Der Turngau ist eine rechtlich eigenständige Untergliederung des Westfälischen Turnerbundes e.V. (WTB).	1.in MS vorhanden 2.AS § 1.1 S.1 red. Änd. ----- 3.redaktionell in § 9.1 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich) 4. AS § 4.1 S.1., Streichung Abteilungen
§ 1.1 Satz 1: Der Verein trägt den Namen „Hellweg-Märkischer Turngau e.V.“ (HMT) und ist Mitglied im Westfälischen Turnerbund (WTB) und im Deutschen Turner-Bund (DTB).		

<p>§4.1 Satz 2 : Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung der Ausgaben für die laufenden Aufgaben des HMT erhoben.</p>		<p>1.AS § 4.1 S.2; <u>Komplett Streichung</u>: Eine Verausgabung nach anderen Zwecken wäre nicht i.S. des Vereins; ferner wäre sonst die Gemeinnützigkeit gefährdet</p>
<p>§ 4.1 Satz 3: Abgaben und Umlagen (z.B. Organisationsbeiträge) können zur Deckung der Kosten besonderer Vorhaben vom Hauptausschuss beschlossen und vom HMT erhoben werden.</p>		<p>1.Abgaben und Umlagen werden redaktionell in § 9.6 Satz 1 aufgearbeitet, (siehe dort im direkten Vergleich) 2. § 4.1. S.3 ; Streichung ; (z.....werden.) ➔Keine Legal Definition „besonderer Vorhaben?“ ; Abgaben und Umlagen definiert aber eine Ausnahme, daher Streichung !des Restes</p>
<p>§ 4.2 Satz 1: Grundlage für die Berechnung der Beitragszahlung ist die Zahl der durch die Bestands-erhebung des WTB ermittelten Mitglieder der Mitgliedsvereine und – abteilungen.</p>	<p>§ 4 (2) Der Turngau ist der regionale Zusammenschluss der Sportvereine, die ihren Sitz in seinem Zuständigkeitsbereich haben.</p>	<p>1.In MS vorhanden 2. AS § 2.1 S.3; starke red. Änd. ----- 3.redaktionell in § 9.3 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 2.1 S. 3: <i>Träger des turnerischen und sportlichen Angebots sind die Vereine im DTB, WTB und HMT.</i></p>		
<p>§ 4.2 Satz 2: Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages des HMT entscheidet der Gauturntag</p>		<p>1.redaktionell in § 9.5 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 4.2. Satz 3: Bei nicht termingerechter Abgabe der Bestandsmeldungen für das laufende Geschäftsjahr werden für die Beitragsveranlagung die zuletzt gemeldeten Mitgliederzahlen zugrunde gelegt.</p>		<p>1.AS § 4.2 S.3; <u>komplett gestrichen</u>: da Beiträge redaktionell über § 9.3 in der neuen Satzung geregelt,</p>

<p>§ 4.2 Satz 4: Bei Zahlungsrückständen wird ein Säumniszuschlag von 7 % der ausstehenden Beitragsschuld ab dem Tage der Fälligkeit berechnet.</p>		<p>1. AS § 4.2 S.4; <u>komplett gestrichen</u>: Da in neuer Satzung nicht benötigt. Regularium wurde nie benutzt.</p>
<p>§ 4.3 Satz 1: Mit den Beiträgen des HMT werden auch gleichzeitig die Beiträge des WTB und DTB fällig und eingezogen.</p>	<p>§ 4 (3) Satz 1 – Satz 2 : S1: Grundlage für die Arbeit des WTB ist dessen Satzung in der <u>jeweils gültigen Fassung v. 6.11.2016</u>, die auch für den Turngau anzuwenden ist und durch die Satzung des Turngaus ergänzt wird. S2: Im Zweifel gilt die Satzung des WTB.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. EE : Dauer gültig ----- 4. redaktionell in § 9.2 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 4.3 Satz 2: Der HMT führt die Verbandsbeiträge an WTB, DTB und den LandesSportBund (LSB) zu den Fälligkeits-terminen ab.</p>		<p>Findet sich in § 9 (2) S.2 unverändert wieder.; (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
	<p>§ 4 (4) Der Turngau nimmt als regionale Untergliederung des WTB dessen Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich wahr, soweit es die Satzung des WTB regelt und Aufgaben und Zuständigkeiten dem Turngau zuweist.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme</p>
<p>§ 2.4 Satz 1 – Satz 3 : Zur Unterstützung und Förderung seiner satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben kann der <i>HMT</i> sich weiterer Rechtsträger bedienen. Hierzu können wirtschaftliche (nicht gemeinnützige Tätigkeiten) Bereiche auf andere Rechtsträger ausgelagert werden. Für den ideellen Bereich können Fördergesellschaften gebildet werden.</p>	<p>§ 4 (5) Satz 1 – Satz 3 : S1 .Zur Unterstützung und Förderung seiner satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben kann der Turngau sich weiterer Rechtsträger bedienen. S2 . Hierzu können wirtschaftliche (nicht gemein-nützige Tätigkeiten) Bereiche auf andere Rechtsträger ausgelagert werden. S3: Für den ideellen Bereich können Fördergesellschaften gebildet werden.</p>	<p>1. AS Komplett Übernahme AS §2.4 S.1 2. MS Absatz → nicht vorhanden</p>

5.Hellweg-Märkische Turnerjugend (hmtj) – <i>Alter Inhalt größtenteils in § 19 neuer Satzung</i>	§ 5 Arten der Mitgliedschaft	Redaktionelle Änderung
§ 5.1 Satz 1 Die hmtj ist Teil des HMT und setzt sich zusammen aus der Gemeinschaft aller jungen Menschen des Hellweg-Märkischen Turngaues und ihrer gewählten Vertreter.	§ 5 (1) Der Turngau besteht aus a) ordentlichen Mitgliedern b) außerordentlichen Mitgliedern c) Ehrenmitgliedern des Turngaus.	1.In MS vorhanden; 2. AS § 3.1 S.1; red. Änd. ----- 3.redaktionell in § 19.1 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 3.1 Satz 1: Mitglieder können Vereine oder Vereinsabteilungen sein.		
§ 5.1 Satz 2 Sie gibt sich durch den Gaujugendturntag eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung.		1.redaktionell in § 19.5 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 5.1 Satz 3 Die hmtj führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HMT.		1 redaktionell in § 19.5 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 5.1 Satz 4: Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel und legt darüber dem Geschäftsführenden Gauvorstand und dem Gauturntag Rechenschaft ab.		1.AS § 5.1 S.4; <u>komplett gestrichen:</u> Die Gaujugend ist eine Untergliederung des HMT, somit werden die Mittel NUR Anlass- & Verwendungsbezogen zur Verfügung gestellt. Rechenschaftspflicht = Belege => Vorstand

-nächste Seite -

<p>§ 5.2 Satz 1 Bei ihren Entscheidungen muss die hmtj ihrer Mitverantwortung für die Gesamtelange des HMT Rechnung tragen.</p>	<p>§ 5 (2) Ordentliche Mitglieder des Turngaus sind Sportvereine.</p>	<p>1.In MS vorhanden 2.AS § 3 S.1 red. Wiedergabe 3.AS § 3 S.2 red. Änd. 4.AS § 3 S.3 red. Änd.</p>
<p>§ 3.1 Satz 1: Mitglieder können Vereine oder Vereinsabteilungen sein. § 3.1 Satz 2: Durch die Mitgliedschaft im HMT gelten die angeschlossenen Vereine und Vereinsabteilungen als Vereine des HMT und die vom Mitgliedsverband erfassten Mitglieder einzeln als Angehörige des HMT und somit des WTB und DTB. § 3.1. - Satz 3.: Die Mitgliedsvereine und abteilungen sind berechtigt, an den vom HMT und der Hellweg-Märkischen Turnerjugend (hmtj) durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen nach den Ausschreibungen unter Beachtung der Turnordnung und anderer Wettkampfordnungen und den danach getroffenen Festlegungen des Ausrichters teilzunehmen,</p>		<p>----- 5.AS § 5.1 S.4; <u>komplett gestrichen:</u> Die Gaujugend ist eine Untergliederung des HMT, somit werden die Mittel NUR Anlass- & Verwendungsbezogen zur Verfügung gestellt. Rechenschaftspflicht = Belege => Vorstand</p>
<p>§ 5.2 Satz 2 Umstrittene Beschlüsse von HMT-Organen, welche die hmtj betreffen, können durch Einspruch über den Geschäftsführenden Gauvorstand vom Erweiterten Gauvorstand ausgesetzt werden.</p>		<p>1.redaktionell in § 19 (6) S. 1 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 5.2 Satz 3 Ist keine gemeinsame Beschlussfindung möglich, entscheidet der Hauptausschuss endgültig</p>		<p>1.Wird als Text im § 19 (6) S.2 wieder genutzt</p>

	<p>§ 5 (3) Satz 1 – Satz 2:</p> <p>S1: Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen.</p> <p>S2: Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den Turngau und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.</p>	<p>1. In MS vorhanden</p> <p>2. AS → nicht vorhanden</p> <p>3. MS Komplettübernahme</p>
	<p>§ 5 (4)</p> <p>Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Sport im Bereich des Turngaus besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Turngaus ernannt werden.</p>	<p>1. In MS vorhanden</p> <p>2. AS § 3.5 S.1; red. Wiedergabe</p> <p>3. AS § 7.3 (Top 12); red. Wiedergabe</p>
<p>§ 3.5 Satz 1: <i>Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des HMT und seiner Ziele und Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.</i></p> <p>§ 7.3 (Top 12) <i>Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zu ernennen</i></p>		
	<p>§ 5(5)</p> <p><i>Ehrenvorstandsmitglieder sind gleichzeitig Ehrenmitglieder. § 5(4) dieser Satzung findet daher bzgl. ihrer Ernennung analog Anwendung,</i></p>	<p>1. EE : Thematik Ehrenvorstand = E-Mitglied</p> <p>2. In MS → nicht vorhanden</p> <p>3. AS → nicht vorhanden</p>

§ 6 Organisation – (Inhalte später u.a. in § 10- § 12)	§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	Redaktionelle Änderung
§ 6.1 Satz 1: Top 1-5 Organe des HMT sind Absatz 1-Absatz 5 <ul style="list-style-type: none"> • der Gauturntag, • der Gaujugendturntag (näheres regelt die Jugendordnung der hmtj), • der Hauptausschuss, • der Geschäftsführende Gauvorstand gem. § 26 BGB, • der Erweiterte Gauvorstand. 	§ 6 (1) Mitglied des Turngaus können nur Vereine werden, die gleichzeitig Mitglied des WTB sind und ihren Sitz im regionalen Zuständigkeitsbereich des Turngaus haben. die ihren Sitz im regionalen Zuständigkeitsbereich des Turngaus haben.	1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS Bereich WTB Mitgliedschaft gelöscht ----- 4. redaktionell in § 10 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich) 5. Streichung Gaujugendturntag,
§ 6.1 Satz 2: Bestimmend für die Tätigkeit dieser Organe sind diese Satzung und die Ordnungen des HMT und der hmtj, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen.		1. AS § 6.1 S.2; <u>komplett gestrichen</u> : Streichung da formal notwendig., die Satzung ist die Mutter es Vereins, alles muss sich daraus ausrichten, Widersprüche wären von sich aus nicht erlaubt!
§ 6.1 Satz 3 : Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich		1. redaktionell in § 11.1 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 6.1 Satz 4 : Sie werden in ihrer Arbeit durch die Gaugeschäftsstelle unterstützt.		1 inhaltlich in § 11.3 Satz 1 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich) 2. HW: in der neuen Satzung wird die Gaugeschäftsstelle nicht mehr explizit erwähnt
§ 6.2 Satz 1 -Satz 3 : Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen – das ist die Summe der Ja- und Neinstimmen – gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	§ 6 (2) Satz 1 – Satz 3 S1: Die Mitgliedschaft wird durch eine Erklärung in Textform an den geschäftsführenden Vorstand gem. § 15 (1) unter Beifügung eines SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Umlagen beantragt	1. In MS vorhanden 2. EE : Abweichung gegenüber MS a) Instanz nicht der WTB b) SEPA Mandatspflicht 3. AS § 3.2 S.1 bis S.3; red. Änd. 4. HW : Satz 2 öffnet die Optionen für weiter gehende Regelungen.

<p>§ 3.2. Satz 1 - Satz 3 Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Gaugeschäftsführer zu richten. Dem Antrag ist die aktuelle Satzung des Vereins beizufügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand (Ziff. 9.1).</p>	<p>S2: Näheres regelt die Beitrittsordnung des WTB Turngaus. S3: Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, dass Turnen im Sinne der Satzung des WTB durch den Verein betrieben wird und der Verein durch das zuständige Finanzamt anerkannt ist als gemeinnützig.</p>	<p>----- 3. redaktionell in § 12.14 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 6.2 Satz 4 Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß Ziff. 6.2 Sätze 1 und 2 erhalten hat</p>		<p>1. redaktionell in § 15 (4) aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 6.2 Satz 5: Das Abstimmungsverfahren wird durch die Geschäftsordnung des HMT geregelt und ist für alle Wahlen in allen Organen und Gremien verbindlich anzuwenden.</p>		<p>1.AS § 6.2 S.5; <u>komplett gestrichen</u>: wird über § 23 Ordnungen – eigene Wahlordnung abgebildet, dort Detail Darstellung der Wahlen - Ferner erfasst § 12(14) nS diesen Passus indirekt.</p>
<p>§ 6.3 Satz 1 Über die Verhandlungen in den Organen und Gremien sind Niederschriften gemäß der Geschäftsordnung zu fertigen; die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen, ebenso das Abstimmungsergebnis.</p>	<p>§ 6 (3) Satz 1 – Satz 6 S1: Die Mitgliedschaft im Turngau ist eine gestufte Mehrfachmitgliedschaft. S2: Der Beitritt zum Turngau begründet gleichzeitig eine Mitgliedschaft im WTB. S3: Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Turngau entscheidet das Präsidium des WTB in Abstimmung mit dem Turngau. der geschäftsführende Vorstand gem. § 15 (1) durch Beschluss. S4: Mit Beschlussfassung des WTB beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. S5: Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. S6: Im Falle einer Nichtaufnahme steht dem Antragsteller das Recht zu, den Rechtsausschuss des WTB anzurufen.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. EE Satz 3: Entscheidungsbefugnis Aufnahme – entgegen Beitrittsordnung WTB – Instanz der GAU. Mustertext WTB ist als gestrichen markiert. 3. AS§ 3.2 S.3; red. Änd. 4. S.4; red. Änd.</p>
<p>§ 3.2 Satz 3: <i>Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die schriftliche Beschwerde beim Rechtsausschuss des WTB zulässig.</i></p>		<p>----- 3.AS § 6.3 S.1 <u>komplett gestrichen</u>: wird über § 23 Ordnungen –Geschäftsordnung abgebildet, dort Detail Darstellung; wörtlich bedingt u.a. explizite Aufnahme, oftmals schwierig; sehr formal 4.HW: Protokoll-Niederschrift explizit n § 12 (16) für die MV abgebildet</p>

<p>§ 6.3 Satz 2 Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.</p>		<p>1- redaktionell in § 12 (16) aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 6.4 Die Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung nicht in der Satzung festgelegter Organe und Gremien, die Anzahl ihrer Mitglieder und die Zahl der Zusammenkünfte. In der Geschäftsordnung sind ferner die Empfänger der Niederschriften der Organe und Gremien zu benennen</p>	<p>§ 6 (4) Mit der Aufnahme erkennt der Verein die Satzung und die Ordnungen des WTB und des Turngaus als verbindlich an.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS § 1.2 S.1; red. Wiedergabe 3. AS § 3.1 S.4; red. Änd. ----- 4. AS § 6.4 <u>komplett gestrichen</u>: wird über § 23 Ordnungen –Geschäftsordnung abgebildet, dort Detail Darstellung; wörtlich bedingt u.a. explizite Aufnahme, oftmals schwierig; sehr formal</p>
<p>§ 1.2 Satz 1 ; Der HMT wird gebildet aus den Vereinen und Abteilungen in seinem Verbandsgebiet Hellweg-Mark, die durch ihre Mitgliedschaft seine Satzung und seine Ordnungen anerkennen. § 3.1 – Satz 4. Die Mitgliedsvereine und –abteilungen sind verpflichtet, • die Satzung und die Ordnungen des HMT und der hmtj zu befolgen, die Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Umlagen fristgemäß zu entrichten</p>		
<p>§ 7 Der Gauturntag</p>	<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 7.1 Top 1 – 3 Den Gauturntag bilden • die Mitglieder des Hauptausschusses, • zwanzig Abgeordnete der hmtj, die vom Gaujugendturntag gewählt werden, • die Ehrenmitglieder des HMT,</p>	<p>§ 7 (1) Die Mitgliedschaft endet a) durch Austritt b) durch Ausschluss c) durch Tod d) bei juristischen Personen durch erklärten Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung oder Erlöschen</p>	<p>1. Übernahme Text MS 2. AS § 3.3 Satz 1; red. Wiedergabe 3. EE: Jur. Person - Austrittsoption ----- 4. redaktionell in § 12.3 aufgearbeitet; (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 3.3 Satz 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins oder der Mitgliedsabteilung.</p>		

<p>§ 7.1 Top 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abgeordneten der Mitgliedsvereine und – abteilungen, wobei auf die ersten hundert beitragspflichtigen Mitglieder zwei, auf jede weiteren angefangenen hundert Mitglieder ein weiterer Abgeordneter entfallen. Maßgebend ist die vorjährige abgeschlossene Mitgliederbestandserhebung des WTB, soweit für diese Mitglieder Beiträge entrichtet worden sind. 		<p>1.redaktionell in § 12.3 Satz 1 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich) 2.redaktionell in § 12.4 Satz 1 & Satz 2 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 7.2 Satz 1: Der Gauturntag tritt alle zwei Jahre in der Regel in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres zusammen.</p>	<p>§ 7 (2) Satz 1 Der Austritt ist schriftlich in Textform bis zum 30. September zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Präsidium des WTB zu erklären. gegenüber einem Mitglied des BGB Vorstandes zu erklären.</p>	<p>1.In MS vorhanden 2. AS § 3.3 S.3; red. Änderung 2. AS § 3.3 S.4; red. Änderung 4. HW: Austrittsfrist wurde von AS (31.12) nicht übernommen, sondern der Zeitpunkt aus der MS (30.09.) 5. Erklärung gegenüber BGB Vorstand vereinfacht die Regelung ----- 5. redaktionell in § 12 (2) aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich) 6.HW: der Zeitpunkt wird verändert, s. § 12 (2)</p>
<p>§ 3.3 Satz 3 : <i>Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres (Tag des Wirksamwerdens eines Austritts) erklärt werden.</i> § 3.3 Satz 4 : <i>Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben (Rückschein) dem Geschäftsführenden Gauvorstand (Ziff. 9.1) gegenüber abzugeben</i></p>		
<p>§ 7.2 Satz 2 Außerordentliche Gauturntage kann der Geschäftsführende Gauvorstand (Ziff. 9.1) einberufen.</p>	<p>§ 7 (2) Satz 2 : Mit der Kündigung Beendigung der Mitgliedschaft im Turngau endet automatisch die Mitgliedschaft des Vereins im WTB und umgekehrt.</p>	<p>1.In MS vorhanden 2. Beendigung,: Anmerkung: Mitgliedsrechte dürfen erst mit Beendigung und nicht bereits mit Kündigungserklärung enden 3. AS § 3.3 S.2; red. Änderung ----- 4.redaktionell in § 14 (1) Satz 1 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 3.3 Satz 2 : <i>Damit erlöschen auch die Mitgliedschaften im WTB und DTB.</i></p>		
<p>§ 7.2 Satz 3: Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der beim letzten Gauturntag festgestellten Stimmzahl dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.</p>	<p>§ 7 (2) Satz 3 : Ein beiderseitiges Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.</p>	<p>1. in MS nicht vorhanden 2. EE : Kündigungsrechte ergänzt ----- 3.redaktionell in § 14.(1) Satz 2 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 7.2 Satz 4:</p>		<p>1.redaktionell in § 12.(9) aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>

Der Geschäftsführende Gauvorstand (Ziff. 9.1) gibt Tagungsort und –zeit sowie die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Gauturntag durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes (Ziff. 9.2), des Hauptausschusses, die Abgeordneten der hmtj, die Ehrenmitglieder sowie an die Mitgliedsvereine und -abteilungen bekannt.		
§ 7.2 Satz 5 Die Beratungen des Gauturntages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.		1.redaktionell in § 12.1 Satz 2 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 7.2 Satz 6: Der Gauvorsitzende oder ein Stellvertreter leitet den Gauturntag.		1.redaktionell in § 12.8 Satz 2 & Satz 3 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 7.2 Satz 7: Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.		1.redaktionell in § 12.13 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 7.3 (TOP1) Dem Gauturntag obliegt es, Top 1 • Grundsatzentscheidungen zu treffen und hierdurch die Ziele und Aufgaben des HMT zu definieren und festzulegen,	§ 7 (3) Satz 1 – Satz 2: S1: Dem ausgeschiedenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. S2: Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.	1. in MS vorhanden 2. AS § 3.4. S.4 (Transfer-Wiedergabe) ----- 3.redaktionell in § 13 a aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 3.4 Satz 4: Bestehende Verbindlichkeiten werden durch den Ausschluss nicht aufgehoben		
Dem Gauturntag obliegt es, § 7.3 (Top2) • die Richtlinien für die Arbeit im HMT festzulegen,		1.AS § 7.3 TOP 2 wird <u>gestrichen</u> : da bereits in alter Satzung doppelt / wird durch § 13 a ebenfalls erfasst

<p>Dem Gauturntag obliegt es, § 7.3 (Top3) Dem Gauturntag obliegt es,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Berichte des Erweiterten Gauvorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen zu nehmen und zu beraten (Dieser Bericht sowie die Berichte des Oberturnwartes, der Fachwarte, der Beauftragten und der Gaujugendführung sind den Mitgliedern des Gauturntages sowie den Mitgliedsvereinen und –abteilungen mit der Einladung zum Gauturntag zuzustellen), 		<p>1.redaktionell in § 13 b aufgearbeitet;(siehe dort im direkten Vergleich) 2.HW: Klammervermerke als Erklärung sollten in einer Satzung vermieden werden!; -----</p>
<p>Dem Gauturntag obliegt es, § 7.3 (Top4) Dem Gauturntag obliegt es,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Erweiterten Gauvorstand zu entlasten, 		<p>1.redaktionell in § 13 c aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>Dem Gauturntag obliegt es, § 7.3 (Top5) • den Gauvorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes (ausgenommen Gaujugendwarte) zu wählen</p>		<p>1.redaktionell zusammengefasst in § 13 d (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>Dem Gauturntag obliegt es, § 7.3 (Top6) • die Rechnungsprüfer zu wählen (näheres regelt die Geschäftsordnung),</p>		<p>1. redaktionell zusammengefasst in § 13 d; (siehe dort im direkten Vergleich) 2. AS § 7.3. Top 6 (Klammervermerk) wird gestrichen → Verweis auf GO ist hier überflüssig</p>
<p>Dem Gauturntag obliegt es, § 7.3 (Top7) • die Mitglieder des Wahlausschusses zu wählen (näheres regelt die Geschäftsordnung)</p>		<p>1.AS § 7.3. Top 7 wird gestrichen → siehe Wahlordnung gem. § 23 !</p>
<p>Dem Gauturntag obliegt es, § 7.3 (Top8) • den Haushaltsplan für das laufende Jahr sowie den Finanzplan bis zum nächsten Gauturntag zu beschließen #</p>		<p>1.AS § 7.3. Top 8 wird gestrichen → originäre Aufgabe MV !</p>
<p>Dem Gauturntag obliegt es, § 7.3 (Top9) • den Mitgliedsbeitrag festzusetzen,</p>		<p>1.redaktionell in § 13 e aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>

Dem Gauturntag obliegt es, § 7.3 (Top10) • über Anträge zu beraten und zu beschließen,		1.redaktionell in § 13 f aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)
Dem Gauturntag obliegt es, § 7.3 (Top11) • die Satzung, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, seine Aufhebung oder Auflösung zu beschließen,		1.redaktionell in § 13 g aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)
Dem Gauturntag obliegt es, § 7.3 (Top12) • Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zu ernennen		1.redaktionell in § 5 (4) aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 7.4 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nur behandelt, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Gauturntag schriftlich dem Gauvorsitzenden # zugegangen sind.	§ 7 (4) Satz 1 -Satz 2 : S1: Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. S2: Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Eigentum des Turngaus ist dem Turngau zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.	1.In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme ----- 4. redaktionell in § 12.10 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich) 5. HW : Achtung Frist 2 Wochen; 6. HW : Streichung SONDERZEICHEN macht Änderung von Grund auf notwendig !!!

§ 8 Hauptausschuss <i>viele Teile in § 18 nS;</i>	§ 8 Ausschluss aus dem Turngau	Redaktionelle Änderung
§ 8.1 Satz 1 Den Hauptausschuss bilden Absatz 1 die Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes (Ziff. 9.2) § 3.4 Satz 1 – Top 1-3 : <i>Mitgliedsvereine oder –abteilungen können durch den Erweiterten Gauvorstand (Ziff. 9.2) aus dem HMT mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Kalenderjahres ausgeschlossen werden, wenn sie</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>der Satzung des HMT oder seinen Ordnungen,</i> • <i>Beschlüssen seiner Organe – im Jugendbereich auch Beschlüssen der Organe der hmtj,</i> • <i>getroffenen Vereinbarungen</i> <i>zuwiderhandeln oder diese nicht oder nur in ungenügender Weise beachten, insbesondere Beiträge, Abgaben und Umlagen nicht oder nur teilweise entrichten.</i>	§ 8 (1) Ein Ausschluss aus dem Turngau kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung des WTB oder des Turngaus, dessen Ordnungen oder Beschlüsse verstößt oder die Beiträge trotz Mahnung nicht fristgerecht entrichtet	1.In MS vorhanden 2.AS § 3.4 S.1 Top 1-3; red. Änd. ----- 3.redaktionell in § 18 (1) aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich) 4.AS § 8.1 S.1, Absatz 1; Streichung → erweiterter Vorstand hat später Teilnahmerecht, somit muss er nicht Teil des HA sein
§ 8.1 Satz 1 - Absatz 2 die Fachbereichsleiter, Fachwarte und Beauftragten des HMT und die gewählten Vertreter der hmtj,		1.redaktionell in § 18 (1) aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 8.1 Satz 1 Absatz 3 mit beratender Stimme die Ehrenmitglieder.		1.redaktionell in § 18 (1) aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 8.1. Satz 2 Sie sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.		1.redaktionell in § 18 (1) aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 8.1 Satz 3 Der Hauptausschuss tritt jährlich mindestens einmal zusammen		1.redaktionell in § 18 .3 Satz 1 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)

<p>§ 8.1. Satz 3 Top 1 – Top 10</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischen den Gauturntagen Grundsatzentscheidungen zu treffen und hierdurch die Ziele und Aufgaben des HMT zu definieren und festzulegen, • die Koordinierung zwischen dem Geschäftsführenden Gauvorstand, dem Erweiterten Gauvorstand, den Fachbereichsleitern, Fachwarten und den Beauftragten zu sichern, • den Bericht zur Jahresrechnung und zur Vermögenslage entgegen zu nehmen, • Beratung und Beschlussfassung über den Haushalts- und Finanzplan in den Jahren, in denen kein Gauturntag stattfindet, • Ordnungen des HMT zu beraten und zu beschließen, • Ort und Zeit der vom HMT geplanten Veranstaltungen und der Gauturntage zu beraten und zu beschließen, • über Abgaben und Umlagen (z.B. Organisationsbeiträge) zu beraten und zu beschließen, • Aufwandsentschädigungen und sonstige Zuwendungen an Mitglieder der Gremien zu beschließen, • Ersatzwahlen gem. Ziff. 9.3 der Satzung, • Wahl der Fachbereichsleiter 		<p>1.AS § 8.1 S.3, Streichung aller Absätze ! → Begründung → dies sind originäre Inhalte für die Geschäftsordnung eines Hauptausschusses, diese haben in einer Satzung nichts zu suchen; da die Satzung bestimmenden Charakter hat und keinen beschreibenden !</p>
---	--	---

<p>§ 8.2 Satz 1 & Satz 2: Der Gauvorsitzende oder ein Stellvertreter leiten den Hauptausschuss. Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>§ 8 (2) Satz 1 – Satz 4 S1: Der Ausschluss kann nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand des Turngaus erfolgen. S2: Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. S3: Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. S4: Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme <hr/> 4. AS § 8.2 S.1, S.2; Streichung → dies sind originäre Inhalte für eine Geschäftsordnung; Bsp: schriftlich heißt immer postalisch ! Keine E-Mail Einladung möglich – nicht zeitgemäß !</p>
<p>§ 8.3 Satz 1 Die Fachwarte und Beauftragten werden auf den Fachtagungen von den Abgeordneten der Vereine gewählt, wobei auf jeden Verein eine Stimme entfällt, wenn es in der Fachordnung nicht anders geregelt ist</p>	<p>§ 8 (3) Satz 1: Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS § 3.4 S.2 red. Änd. <hr style="border-top: 1px dashed red;"/> 3. in neuer Satzung unverändert in § 18 (5) a Satz 1 eingefügt</p>
<p>§ 3.4 Satz 2 Gegen den Ausschluss aus dem HMT kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich Beschwerde beim Rechtsausschuss des WTB eingelegt werden.</p>	<p>§ 8 (3) Satz 2: Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS § 3.4 S.2 red. Änd. <hr style="border-top: 1px dashed red;"/> 3. AS § 8.3 S.2, Streichung → Gestrichen da in neuer Satzung der § 18 (5) S.2 neuer & moderner eingefügt wird.</p>
<p>§ 8.3 Satz 2 Fachbereichsleiter, Fachwarte und Beauftragte werden für vier Jahre und grundsätzlich in den Jahren der olympischen Sommerspiele vor der Hauptausschusssitzung gewählt.</p> <p>§ 3.4 Satz 2 Gegen den Ausschluss aus dem HMT kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich Beschwerde beim Rechtsausschuss des WTB eingelegt werden.</p>		

<p>§ 8.3 Satz 3 Der geschäftsführende Vorstand (Ziff. 9.1) kann vorzeitig ausgeschiedene Fachbereichsleiter, Fachwarte und Beauftragte bis zur nächsten Wahl (kommissarisch) einsetzen</p>	<p>§ 8 (3) Satz 3: Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.</p>	<p>1.In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme ----- 4.redaktionell in § 18 (5) b aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 8.3 Satz 4 Die Interessen der Fachbereichsleiter, Fachwarte und Beauftragten werden im erweiterten Gauvorstand vom Oberturnwart vertreten. Ihm obliegt auch die Betreuung der Fachbereiche und die Koordinierung ihrer Arbeit.</p>	<p>§ 8 (3) Satz 4: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>1.Übernahme MS 2.AS § 3.4 S.3 red. Wiedergabe. ----- 3.redaktionell in § 18 (c) b aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 3.4 Satz 3 Die Einlegung dieses Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.</p>		
<p>§ 9 Der Gauvorstand – in neuer Satzung dann in §§ 15,17</p>	<p>§ 9 Beiträge</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 9.1 Satz 1 Den Geschäftsführenden Gauvorstand im Sinne von § 26 BGB bilden</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Gauvorsitzende, • die drei stellvertretenden Gauvorsitzenden, • der Gaugeschäftsführer, • der Gaukassenwart, • der 1. Gaujugendvorsitzende 	<p>§ 9 (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Turngaus werden von den Mitgliedern folgende Beiträge erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliedsbeitrag (geregelt in der Beitragsordnung) b) Aufnahmegebühr (geregelt in der Beitragsordnung) c) Sonderbeiträge d) Umlagen. 	<p>1.In MS vorhanden 2. AS § 4.1 S.1; red. Änd. 3. HW Aufnahmegebühr in AS nicht vorhanden; Beitragsordnung ist aber notwendig! 4. EE: Verdeutlichung -----</p>
<p>§ 4.1 Satz 1 : Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der HMT von seinen Mitgliedsvereinen und –abteilungen Mitgliedsbeiträge und –wenn erforderlich – Abgaben und Umlagen</p>		<p>5.redaktionell besser aufgearbeitet und enthalten in § 15.1 (siehe dort im direkten Vergleich) 6. HW :BGB Vorstand = Geschäftsführender VSt; Geschäftsführenden Vorstand bedeutet, jede Entscheidung = alle beteiligen! 7. HW: Prüfung Stellvertreterregelung 8. AS § 9.1 S,1 / Streichung Gaujugendvorsitzende ist Teil des erw. Vst.</p>

<p>§ 9.1 Satz 2 Gerichtlich und außergerichtlich wird der HMT durch den Gauvorsitzenden allein oder durch einen der drei Stellvertretenden Gauvorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Gauvorstandes vertreten.</p>		<p>1.redaktionell aufgearbeitet § 15.2 (siehe dort im direkten Vergleich) 2.HW :ALLEINVERTRETUNGSVOLLMACHT SOLLTE IMMER VERMIEDEN WERDEN; 3. HW : Reduzierung geraten 3 Stellv. Vors.</p>
<p>§ 9.1 Satz 3 Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein darf der HMT durch einen der drei Stellvertretenden Gauvorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten werden, wenn der Gauvorsitzende während seiner Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.</p>		<p>1.redaktionell aufgearbeitet § 15.2 (siehe dort im direkten Vergleich) 2.AS § 9.1 S.3 Streichung, ➔ nicht benötigt, da grds. der StellV. die Rolle erfüllt – u.a. siehe GeschO</p>
<p>§ 9.2 Satz 1 Der Erweiterte Gauvorstand ist Führungsorgan des HMT und bestimmt die Richtlinien der Arbeit im HMT.</p>	<p>§ 9 (2) Satz 1 Im Mitgliedsbeitrag an den Turngau ist gleichzeitig der Jahresbeitrag an den WTB enthalten, der innerhalb eines Jahres in 3 Teilbeiträgen gezahlt werden kann.</p>	<p>1.Übernahme MS 2.AS § 4.3 S.1 red. Änd. 3. EE: optionale Möglichkeit ----- 4.redaktionell und verkürzt aufbereitet in § 17 (4) (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 4.3 Satz 1: <i>Mit den Beiträgen des HMT werden auch gleichzeitig die Beiträge des WTB und DTB fällig und eingezogen.</i></p>		
<p>§ 9.2 Satz 2 Er ist dem Gauturntag und dem Gauhauptausschuss verantwortlich.</p>	<p>§ 9 (2) Satz 2 : Der HMT Turngau führt sämtliche die Verbandsbeiträge an WTB, DTB und den Landessportbund (LSB) zu den Fälligkeitsterminen ab.</p>	<p>1.AS §4.3 S.2 Originaltext 2. red. Anpassungen 3. MS Absatz ➔ nicht vorhanden ----- 4.redaktionell und verkürzt aufbereitet in § 17 (4) (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 4.3 Satz 2: <i>Der HMT führt die Verbandsbeiträge an WTB, DTB und den Landes Sportbund (LSB) zu den Fälligkeitsterminen ab.</i></p>		

<p>§ 9.2 Satz 3 Wesentliche Aufgabe des Erweiterten Gauvorstandes ist die Wahrnehmung der Gesamtinteressen des HMT, entsprechend der in Ziff. 2 beschriebenen Aufgaben und Ziele.</p>	<p>§ 9 (2) Satz 3 : Die Weiterleitung der Beiträge ist Aufgabe und in Verantwortung des WTB.</p>	<p>1 EE /Zuständigkeitsregelung); → Verantwortlichkeit beim WTB ! 2. AS → nicht vorhanden 3. MS → nicht vorhanden 4.AS § 9.2 S.3, Streichung → Teil einer GO</p>
<p>§ 9.2 Satz 4 Dem erweiterten Gauvorstand (Ziff9.1) gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Geschäftsführende Gauvorstand (Ziff. 9.1) • der Gauoberturnwart, • die Gaufrauenwartin, • der Gaumännerwart, • der Gaupressewart, • der 2.Gaujugendvorsitzende, • der EDV Beauftragte. 		<p>1.redaktionell aufbereitet und enthalten in § 17 (1); (siehe dort im direkten Vergleich) 2.HW: Umbenennung Pressewart-EDV-Beauftragte ⇔ Beauftragten für Öffent. + Kommunikation; 3. HW Gauoberturnwart → Beauftragte der Fachausschüsse. 4. § 9.2. S.4 Top 3,4,6 Streichung → Verschlankung</p>
<p>§ 9.3 Satz 1 Die Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes (ausgenommen die Vorstandsmitglieder der hmtj) werden vom Gauturntag für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.</p>	<p>§ 9 (3) Die Mitgliedsbeiträge werden auf der Grundlage, der von den Mitgliedsvereinen im Vorjahr an den LSB NRW gemeldeten Mitgliederzahlen für den WTB unter Turnen-Westfalen erhoben.</p>	<p>1.In MS vorhanden 2- AS § 4.2 S.1; red. Änd. ----- 3.redaktionell aufgearbeitet und gesammelt in § 15 (3) (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 4.2 Satz 1: <i>Grundlage für die Berechnung der Beitragszahlung ist die Zahl der durch die Bestands-erhebung des WTB ermittelten Mitglieder der Mitgliedsvereine und –abteilungen.</i></p>		
<p>§ 9.3 Satz 2 Scheiden gewählte Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes aus, so ergänzt (kommissarisch) der Hauptausschuss durch Wahl den Erweiterten Gauvorstand (bei Vorstandsmitgliedern der hmtj der Gaujugendausschuss) für den Rest der Amtsperiode.</p>		<p>1.redaktionell aufgearbeitet und gesammelt in § 15 (6) (siehe dort im direkten Vergleich)</p>

<p>§ 9.4 Dem erweiterten Gauvorstand obliegen folgende Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausführung der Beschlüsse von Gauturntag und Hauptausschuss, • Vorbereitung und Nachbereitung der Gauturntage und der Hauptausschusssitzungen, • Festlegung der institutionellen Organisation von HMT und hmtj, • Vor- und Nachbereitung, Durchführung der Veranstaltungen, • die Entscheidung über Grundsatzpositionen des HMT in außerhalb des HMT zu vertretenden Angelegenheiten, • die Aufsicht über die Einhaltung dieser Satzung und der in den Ordnungen festgelegten Grundsätze durch alle Organe, • die Kontaktpflege mit den Organen und den Mitgliedsvereinen und -abteilungen, • das Einsetzen von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie die Berufung ihrer Mitglieder, • die Bestellung und Wahl von Mitgliedern des Hauptausschusses in überfachliche und übergeordnete Gremien, • die Verwaltung des Vereinsvermögens, • das Aufstellen des Haushaltsplanes und der Finanzplanung 	<p>§ 9 (4) Satz 1: Sonderbeiträge entstehen nur für bestimmte Leistungen des Turngaus. Satz 2: Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Satz 3: <i>Außerordentliche Sonderbeiträge, die durch die Verbände erhoben werden, können vom HMT weitergegeben werden.</i> Satz 4: <i>Die Beschlussfassung erfolgt über den Vorstand.</i> Satz 5: <i>Der Beschluss wird den Mitgliedern binnen der nächsten 6 Wochen, nach Beschlussfassung, schriftlich mitgeteilt.</i></p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. EE § 9 (4) Satz 3 – Satz 5 → Konkretisierung ----- 4. Als § 17 (4) a) Aufgaben eingebaut aber redaktionell überarbeitet, da in MS Satzung Leerfelder dort vorhanden sind ! (siehe dort im direkten Vergleich) 5. AS § 9.4 Top 1,2,4,6,7,10,11 Streichungen → alles Punkte einer GeschO</p>
<p>§ 9.5 Beabsichtigt der Erweiterte Gauvorstand aus wichtigen Gründen Entscheidungen zu treffen, die denen der hmtj entgegenstehen, hat er die Angelegenheit dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>§ 9 (5) Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge entscheidet die <i>Mitgliederversammlung</i>.</p>	<p>1. in MS vorhanden 2. AS § 4.2 S.2 red. Wiedergabe 3. Red. Anpassungen ----- 4. Wird als § 17 (4) b) Regelungsspielraum eingebaut aber minimal redaktionell überarbeitet, da in MS Satzung Leerfelder dort vorhanden sind.; (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 4.2 Satz 2: <i>Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages des HMT entscheidet der Gauturntag</i></p>		

<p>§ 9.6 Sitzungen des Erweiterten Gauvorstandes finden in der Regel alle zwei Monate statt. Er muss jedoch zusammentreten, wenn mindestens <u>drei</u> seiner Mitglieder dies beim Gauvorsitzenden beantragen. Die Einladung und die Tagesordnung zu den Sitzungen sind mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern <u>bekannt zu geben</u>. Der Erweiterte Gauvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens <u>fünf</u> seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Festsetzung evtl. Aufwandsentschädigungen oder sonstiger Zuwendungen einzelner Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes entscheidet der Hauptausschuss.</p>	<p>§ 9 (6) Satz 1 Umlagen sind einmalige, von den Mitgliedern zu leitende Geldbeträge, deren Höhe nicht über dem Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages liegen dürfen.</p>	<p>1. in MS vorhanden 2. AS § 4.1 S.3; red. Änderungen ----- 3. Wird als § 17 (4) c) Sitzungsregulatorien eingebaut aber redaktionell überarbeitet, da in MS Satzung Leerfelder dort vorhanden sind; (siehe dort im direkten Vergleich) 4. AS § 9.6 Satz 4 , Streichung →Neuregelung komplett über § 11</p>
<p>§ 4.1 Satz 3: Abgaben und Umlagen-(z.B.-Organisationsbeiträge) können zur Deckung der Kosten besonderer Vorhaben vom Hauptausschuss beschlossen und vom HMT erhoben werden.</p>		
<p>§ 4.1 Satz 3: Abgaben und Umlagen-(z.B.-Organisationsbeiträge) können zur Deckung der Kosten besonderer Vorhaben vom Hauptausschuss beschlossen und vom HMT erhoben werden.</p>	<p>§ 9 (6) Satz 2 Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	<p>1.In MS vorhanden 2. AS § 4.1 S.3; red. Änderung</p>

	<p>§ 9 (7) Bei Veränderungen der Beiträge des WTB, des LSB NRW, DTB oder DOSB, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Mitgliedsbeiträge des Turngaus <i>entsprechend durchzuleiten</i>.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. EE : Verfahrensregelung</p>
	<p>§ 9 (8) Satz 1: Ferner ist der Turngau berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. § 9 (8) Satz 2: Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. § 9 (8) Satz 3: Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. § 9 (8) Satz 4: Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung kein SEPA Lastschriftmandat erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden. § 9 (8) Satz 5: Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS → S.1 – S.3, S.5 - Komplettübernahme 4. Red. Anpassung der Begrifflichkeit in Satz 4 aufgrund Gesetzgebung</p>
	<p>§ 9 (9) Satz 1 – Satz 2 S1: Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. S2: Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden</p>

§ 10 Finanzen	§ 10 Organe des Turngaus	Redaktionelle Änderung
<p>§ 10.1 Satz 1 & Satz 2 Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des HMT ist durch eine Finanzordnung zu regeln. Die Finanzordnung gilt auch für die Wirtschafts- und Haushaltsführung der hmtj.</p>	<p>§ 10 (1) Organe des Turngaus sind: a) die Mitgliederversammlung b) der geschäftsführende Vorstand - § 26 BGB c) der erweiterte Vorstand d) der Hauptausschuss e) die Gaujugend mit ihren Organen gem §19 (4)</p>	<p>1.In MS vorhanden 2.AS § 6.1 S.1.; redaktionell überarbeitet 3.EE Abweichung von der MS und neu erstellt ----- 4.redaktionell über § 23 (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 6.1 Satz 1: Top 1-5 Organe des HMT sind Absatz 1-Absatz 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • der <i>Gauturntag</i>, • der Gaujugendturntag (näheres regelt die Jugendordnung der hmtj), • der <i>Hauptausschuss</i>, • der <i>Geschäftsführende Gauvorstand gem. § 26 BGB,</i> <i>der Erweiterte Gauvorstand.</i> 		
<p>§ 10.2 Die dem HMT und hmtj zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.</p>		<p>1.redaktionell in § 11 (4) S.2 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>
<p>§ 10.3 Satz 1 & Satz 2 Der Haushaltsplan und der Finanzplan sind verbindliche Grundlage aller Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Haushaltsjahres (Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr) aufzustellen.</p>		<p>1.AS § 10.3 S.1,S.2, Streichung ➔ Grundsätzlich Teil einer FO / GO;</p>

<p>§ 10.3 Satz 3 & Satz 4 Einen Nachtragshaushaltsplan hat der Hauptausschuss zu beraten und zu beschließen. Liegt zu Beginn des Haushaltsjahres kein Haushaltsplan vor, so dürfen Ausgaben nur geleistet werden, wenn eine rechtliche oder vertragliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.</p>		<p>1.AS § 10.3 S.3,S.4; Streichung; → Grundsätzlich Teil einer FO / GO; HW : Fragen aus altem Absatz 10.3 S.3/S.4 : WERTGRENZE ? Wie oft bisher vorgekommen ? Rechtlich MÜSSEN vertragliche Verpflichtungen erfüllt werden ! Es dürfen grds. keine NEUEN ohne Genehmigung erfolgen !! Vorstand ist an HH Plan gebunden.</p>
<p>§ 10.4 Die Haushaltsführung obliegt dem Gaukassenwart in Zusammenarbeit mit dem Gaugeschäftsführer</p>		<p>1.AS § 10.4; Streichung; → Die Aufgabenbeschreibung gehört in eine GO; grds. Frage : Wer außer Kassenwart führt Kasse ?</p>
<p>§ 11 Änderung der Satzung & Auflösung des Vereins</p>	<p>§ 11 Aufwendersersatz und Vergütung</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 11. Satz 1 - Satz 3 Diese Satzung kann nur vom Gauturntag geändert werden. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gauturntages erforderlich.</p>	<p>§ 11 (1) Die Organmitglieder des Turngaus nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS § 2a 1 red. Wiedergabe 3. AS § 6.1 S.3; red. Wiedergabe ----- 5. AS § 11 S.1 /S.3. redaktionell in § 12 (15) (siehe dort im direkten Vergleich) 6. AS § 11 S.2 redaktionell in § 12 (9) S. 2 (siehe dort im direkten Vergleich) 7. AS § 11 S.2, Streichung → VOLLER Wortlaut bedeutet aber Zitat; Übersichtlichkeit aber nur, wenn als Anlage vorhanden; EXTREMFALL Problem, wenn „schmäh“ Worte genutzt werden</p>
<p>§2 a 1: Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, ausgeübt § 6.1 Satz 3 : Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich</p>		
<p>§ 11 Satz 4 Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>		<p>1. redaktionell in § 12 (15) aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>

<p>§ 11 Satz 5 Die Abstimmung <i>muss geheim</i> erfolgen.</p>		<p>1.redaktionell in § 12 (12) Satz 1 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich) 2: HW -Warum bricht man hier mit der offenen Demokratie →GEHEIM ? → nS § 12 (12)</p>
<p>§ 11 Satz 6 & Satz 7 Die Auflösung des HMT kann nur von einem zu diesem besonderen Zweck einberufenen Außerordentlichen Gauturntag beschlossen werden. Für die Auflösung des HMT ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gauturntages erforderlich.</p>		<p>1.Redaktionell in § 25 (1) S.1 / S.2 aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich) 2. HW Formaler Fehler = derartige Gründe bilden i.d. Rechtsprechung keinen außerordentlichen Grund, sondern es ist eine normale MV durchzuführen</p>
<p>§ 11 Satz 8 Im Falle einer Aufhebung oder Auflösung des HMT oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitgliedsvereine oder –abteilungen oder den gemeinen Wert der von den Vereinen oder Abteilungen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Westfälischen Turnerbund oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat</p>		<p>1.Redaktionell in § 25 (3) aufgearbeitet (siehe dort im direkten Vergleich)</p>

Zentraler Hinweis ab hier :
Der Begriff : Gauturntag wird durch das Wort
Mitgliederversammlung ersetzt.

<p>§ 2 a 2 Satz 1: <i>Der Gauturntag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.</i></p>	<p>§ 11 (2) Satz 1 <u>Die Mitgliederversammlung</u> kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Mitglieder des Vorstandes oder sonstige Funktionsträger entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig sein können. oder diese gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden</p>	<p>1. in MS vorhanden 2. AS § 2 a 2 S.1 ; red. Wiedergabe 3. EE : Rechtliche Notwendigkeit 4. HW : red. Anpassung – Alt Gauturntag – NEU Mitgliederversammlung</p>
<p>§ 2 a 2 Satz 2: <i>Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.</i></p>	<p>§ 11 (2) Satz 2 Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.</p>	<p>1. AS Komplett Übernahme § 2 a 2 S.2 2. Abweichung von MS; Inhalt MS komplett anders</p>
<p>§ 2 a 4 Satz 1: <i>Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind.</i></p> <p>§ 2 a 4 Satz 3:</p>	<p>§ 11 (2) Satz 3 Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes und die im Auftrag des Turngaus handelnden Personen u. U. auch neben der gewährten Ehrenamtspauschale einen Anspruch auf Aufwandsersatz- nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.</p>	<p>1. in MS vorhanden 2. AS § 2 a 4 Satz 1 3. AS § 2a 4 S.3 4. red. Anpassungen</p>

Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.		
	§ 11 (2) Satz 4 Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.	1. AS Komplett Übernahme § 2 a 4 S.2 2. Absatz in MS nicht vorhanden 3. AS § 10.2 S.1 – TRANSFER Wiedergabe; zu verwalten ⇔ zu beachten
§ 2 a 4 Satz.2 Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. § 10.2 Die dem HMT und hmtj zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.		
	§ 11 (3) Satz 1: Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.	1. AS Komplett Übernahme § 2 a 3 S.1 2. HW :Transfer Wiedergabe i.w.S. aus § 6.1 S.4(aS) 3. Abweichung von MS; Inhalt MS komplett anders
§ 2 a 3 Satz.1 : Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen § 6.1 Satz 4 : Sie werden in ihrer Arbeit durch die Gaugeschäftsstelle unterstützt.		
	§ 11 (3) Satz 2: Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.	1. AS Komplett Übernahme § 2 a 3 S. 2 2. in MS gar nicht vorhanden
§2 a 3 Satz.2 : Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen		
	§ 11 (3) Satz 3: Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende	1. AS Komplett Übernahme § 2 a 3 S. 3 2. in MS gar nicht vorhanden
§ 2 a 3 Satz.3: Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.		
	§ 11 (4) Satz 1	1. AS Komplett Übernahme § 2 a 2 S.3

§ 2 a 2 Satz 3 : Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.	Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.	2. Abweichung von MS; Inhalt MS komplett anders
	§ 11(5) Satz 1 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.	1.In MS vorhanden; aber der Absatz nicht ! 2. AS → nicht vorhanden ----- 3. EE : weitergehend als Regelung WTB
	§ 11(5) Satz 2 Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.	1.In MS vorhanden; aber der Absatz nicht ! 2. AS § 2 a 5 (aS)
§ 2 a 5 :: Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.		
§ 12. Inkrafttreten	§ 12 Mitgliederversammlung	Redaktionelle Änderung
§ 12 Satz 1 Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.	§ 12 (1) Satz 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Turngaus und wird in Form einer Delegiertenversammlung durchgeführt.	1.In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden ----- 3.findet sich redaktionell geändert und verkürzt in § 26 (1) wieder (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 12 Satz 2 Die Satzung des HMT in der Fassung vom 13.04.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.	§ 12 (1) Satz 2 Die Beratungen der <i>Mitgliederversammlung</i> sind öffentlich, wenn nicht anders beschlossen.	1. MS → gar nicht vorhanden 2. AS § 7.2 S.5 red. Wiedergabe -----

		3.findet sich redaktionell geändert und verkürzt in § 26 (2) wieder (siehe dort im direkten Vergleich)
§ 7.2 Satz 5 Die Beratungen des Gauturntages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.		
	§ 12 (2) Satz 1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen und soll in den letzten vier Monaten des Jahres stattfinden.	1.. Übernahme MS 2. AS § 7.2 S.1 red. Wiedergabe 3. HW : Umlegung von den ersten 4 Monaten in den Bereich der letzten 4 Monate .
§ 7.2 Satz 1: Der Gauturntag tritt alle zwei Jahre in der Regel in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres zusammen.		
	§ 12 (2) Satz 2 Satz 5 S2: Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. S3: Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. S4: Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. S5: Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.	1.In MS → nicht vorhanden 2. AS → nicht vorhanden ----- 3. HW: digitale MV NEU eingefügt, Details ab § 12(17), Satz 2 bestimmt BASIS ist und bleibt Präsenz. Ab Satz 3 dann Definition der Ausnahmen. Satz 4 regelt die zentrale Zulässigkeit. Satz 5 : Basis Regularien
	§ 12 (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus: a) den Delegierten der Vereine b) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes c) den Mitgliedern des Hauptausschusses d) den Vertretern der Gaujugend e) den Ehrenmitgliedern.	1.In MS vorhanden 2.AS § 7.1. Top 1-4 red. Änd. 3.HW: Vertreter der Gaujugend ALT = 20 Vertreter in 12 (3) nun global definiert 4.HW in MS keine Mitgl. Hauptausschuss vorhanden
§ 7.1 Top 1 – 4 Den Gauturntag bilden • die Mitglieder des Hauptausschusses, • zwanzig Abgeordnete der hmtj, die vom Gaujugendturntag gewählt werden, • die Ehrenmitglieder des HMT,		

<ul style="list-style-type: none">• die Abgeordneten der Mitgliedsvereine und – abteilungen		
---	--	--

	<p>§ 12 (4) Satz 1 – Satz 2 :</p> <p>S1: Jedes ordentliche Mitglied stellt jeweils für die ersten 100 beitragspflichtigen Mitglieder zwei und für jede weitere 100 beitragspflichtige Mitglieder jeweils einen weiteren Delegierten.</p> <p>S2: Grundlage für die Berechnung der Delegiertenstimmen sind die von den Mitgliedsvereinen im <i>laufenden</i> Jahr an den LSB NRW gemeldeten Mitgliederzahlen für den WTB unter Turnen-Westfalen.</p>	<p>1. In MS vorhanden</p> <p>2. AS § 7.1 Top 4 red. Wiedergabe</p> <p>3. HW: „im Vorjahr“ → „im laufenden Jahr“</p>
<p>§ 7.1 Top 4</p> <ul style="list-style-type: none"> die Abgeordneten der Mitgliedsvereine und – abteilungen, wobei auf die ersten hundert beitragspflichtigen Mitglieder zwei, auf jede weiteren angefangenen hundert Mitglieder ein weiterer Abgeordneter entfallen. Maßgebend ist die <i>vorjährige</i> abgeschlossene Mitgliederbestandserhebung des WTB, soweit für diese Mitglieder Beiträge entrichtet worden sind. 		
	<p>§ 12 (5)</p> <p>Die Gaujugend entsendet <i>fünf</i> Delegierte mit Stimmrecht, die von der Jugendversammlung gewählt werden.</p>	<p>1. In MS vorhanden</p> <p>2. AS § 7.1. Top 2 red. Wiedergabe</p> <p>3. HW Anpassung von 10 in der MS auf 5 in der neuen Satzung; alte Satzung sah 20 vor</p>
<p>§ 7.1 Top 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>zwanzig Abgeordnete</i> der hmtj, die vom Gaujugendturntag gewählt werden, 		
	<p>§ 12 (6)</p> <p>Die Mitglieder des erweiterten Vorstands und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.</p>	<p>1. In MS vorhanden</p> <p>2. AS → nicht vorhanden</p> <p>3. MS Komplettübernahme</p>
	<p>§ 12 (7) Satz 1 – Satz 3</p> <p>S1: Jeder Delegierte hat eine Stimme.</p> <p>S2: Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p> <p>S3: Delegierte müssen das <u>14.</u> Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>1. In MS vorhanden</p> <p>2. AS → nicht vorhanden</p> <p>3. MS Komplettübernahme</p> <p>4. HW 14 Jahre : Menschen vor Vollendung des 14. Lebensjahres gelten als Kinder , dann als Jugendliche.</p>

	<p>§ 12 (8) Satz 1 – Satz 3 :</p> <p>S1: Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.</p> <p>S2: Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.</p> <p>S3: Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.</p>	<p>1. In MS vorhanden</p> <p>2. AS § 7.2 S. 6 red. Wiedergabe</p> <p>3. HW : Übertragung der Rolle somit möglich, Bsp wäre der gesamte Vorstand ist zurückgetreten.</p>
<p>§ 7.2 Satz 6: Der Gauvorsitzende oder ein Stellvertreter leitet den Gauturntag.</p>		
<p>§ 7.2 Satz 4: Der Geschäftsführende Gauvorstand (Ziff. 9.1) gibt Tagungsort und –zeit sowie die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Gauturntag durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes (Ziff. 9.2), des Hauptausschusses, die Abgeordneten der hmtj, die Ehrenmitglieder sowie an die Mitgliedsvereine und -abteilungen bekannt.</p>	<p>§ 12 (9) Satz 1</p> <p>Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform oder wo möglich auch in Elektronischer Form (einfache E-Mail ohne Signatur) mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand.</p>	<p>1. In MS vorhanden</p> <p>2. AS § 7.2 S.4 inhaltliche Wiedergabe</p> <p>3. EE : Textform differenziert</p> <p>3. HW Einladungsfrist verlängert AS 4 auf nun <u>6 Wochen</u></p>
<p>§ 11. Satz 2 Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen.</p>	<p>§ 12 (9) Satz 2</p> <p>Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung im Wortlaut und Anträge thematisch bekannt zu geben.</p>	<p>1. Übernahme Text MS</p> <p>2. AS § 11 S.2 red. Wiedergabe</p> <p>3. EE : MS § 12 (9) S2. red. geändert „im vollen Wortlaut zu „thematisch“</p>
	<p>§ 12 (9) Satz 3 - Satz 5</p> <p>S3: Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist eine Verpflichtung für alle Mitglieder.</p> <p>S4: Die Anwesenheit zumindest eines Delegierten pro Mitglied ist erforderlich,</p> <p>S5: Eine Nichtteilnahme kann mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.</p>	<p>1. MS → nicht vorhanden</p> <p>2. AS → nicht vorhanden</p> <p>3. EE : Ziel Gewährleistung das zumindest jeder Verein ein Mitglied entsendet, damit die Belange aller im Mittelpunkt stehen und Transparenz herrscht. Ordnungsstrafe ist bei anderen Verbänden inzwischen obligatorisch, zumindest dann, wenn es Delegiertenversammlungen sind.</p>

	<p>§ 12 (10) Satz 1 – Satz 3</p> <p>S1: Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden.</p> <p>S2: Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.</p> <p>S3: Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>1.In MS vorhanden</p> <p>2. AS § 7.4 S.1; red. Wiedergabe</p> <p>-----</p> <p>3. HW :veränderte Antragsfrist</p> <p>ALT : 2 NEU 4 Wochen</p>
<p>§ 7.4</p> <p>Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nur behandelt, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Gauturntag schriftlich dem Gauvorsitzenden # zugegangen sind.</p>		
	<p>§ 12 (11)</p> <p>Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen, alternativ kann diese auch auf der Homepage des Turgau veröffentlicht werden.</p>	<p>1.In MS vorhanden</p> <p>2.AS → nicht vorhanden</p> <p>3. eE : Vereinfachung / kein Postversand & jederzeit verfügbar</p> <p>-----</p> <p>HW : Nimmt die Thematik auf Entwurf ⇔ Finale Fassung !</p>
	<p>12 (12) Satz 1 – Satz 3</p> <p>S1: Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.</p> <p>S2: Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.</p> <p>S3: Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mind. einem Drittel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.</p>	<p>1.In MS vorhanden</p> <p>2. AS § 11 S.4; nur bei Änd. Zweck !!</p> <p>3. EE weitergehend als Regelung WTB</p> <p>4. HW Einheitlichkeit; Antrag auf geheim bleibt ja weiterhin möglich</p>
<p>§ 11 Satz 4</p> <p>Die Abstimmung muss geheim erfolgen.</p>		
	<p>§ 12 (13)</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.</p>	<p>1.In MS vorhanden</p> <p>2. AS § 7.2 S.7 red. Wiedergabe</p>
<p>§ 7.2 Satz 7:</p> <p>Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.</p>		

<p>§ 6.2 Satz 1 -Satz 3 : Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen – das ist die Summe der Ja- und Neinstimmen – gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p>§ 12 (14) Satz 1 – Satz 3 S1: Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. S2: Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. S3: Bei Stimmen-gleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>1.In MS vorhanden 2. AS§ 6.2 S.1 – S.3; inhaltl. Wiedergabe</p>
<p>§ 11. Satz 1 : Diese Satzung kann nur vom Gauturntag geändert werden. § 11. Satz 3 Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gauturntages erforderlich. § 11 Satz 4 Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p>§ 12 (15) Satz 1 Änderungen der Satzung oder des Zwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>	<p>1.In MS vorhanden 2. AS § 11 S.1 red. Wiedegabe 2. AS § 11 S.3, S.4 ; red. Wiedergabe ----- 5. HW Änderung der Mehrheitsverhältnisse von ALT 3/4 auf neu 2/3 in allen Fällen, ----- Alte Satzung differenzierte hier unnötigerweise: ➤ Satzungsänderung 3/4 ➤ Zweck = ALLE Alte Satzung sah vor, dass ALLE anw. zustimmen und Wahl unbedingt geheim</p>
	<p>§ 12 (15) Satz 2 Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.</p>	<p>1.In MS vorhanden 2.AS→nicht vorhanden 3.MS Komplettübernahme ----- HW:Handlungsspielraum für Vorstand; Auflagen; redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 6.3 Satz 2 Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.</p>	<p>§ 12 (16) Über die Mitgliederversammlung des Turngaus ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>1.In MS vorhanden 2.AS § 6.3 S.2; red. Inhalt</p>

	<p>§ 12 (17) Satz 1 – Satz 3</p> <p>S1: Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.</p> <p>S2: Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden.</p> <p>S3: Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest</p>	<p>1. in MS → nicht vorhanden</p> <p>2. in AS → nicht vorhanden</p> <p>3.HW : Regelungen digit. MV</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Regelung Zugangsdaten ➤ Regelung Technik <hr/> <p>Quelle : VIBSS !!</p>
	<p>§ 12 (18)</p> <p>Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.</p>	<p>1. in MS → nicht vorhanden</p> <p>2.in AS → nicht vorhanden</p> <p>3.HW : Regelungen digit. MV</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Regelung Beschlüsse
	<p>§ 12 (19)</p> <p>Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß</p>	<p>1. in MS → nicht vorhanden</p> <p>2.in AS → nicht vorhanden</p> <p>3. HW : Bestätigung § 12(2) Satz 5</p>

	<p>§ 12 (20) Satz 1 – Satz 3</p> <p>S1: Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.</p> <p>S2: Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.</p> <p>S3: Antragsberechtigt sind:</p> <p>a) der geschäftsführende Vorstand</p> <p>b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.</p>	<p>1. in MS → nicht vorhanden</p> <p>2.in AS → nicht vorhanden</p> <p>3. HW : Regelungen Beschlüsse Antrag / Mehrheiten / Antragsrechte</p>
	<p>§ 12 (21) Satz 1 – Satz 2</p> <p>S1: Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten.</p> <p>S2 : Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.</p>	<p>1. in MS → nicht vorhanden</p> <p>2.in AS → nicht vorhanden</p> <p>3. HW : Antrag durch die Mitglieder Regelung, Zeitlicher Ablauf - Vorstand</p>
	<p>§ 12 (22) Satz 1 – Satz 5</p> <p>S1: Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von vier Wochen nicht unterschreiten und von sechs Wochen nicht überschreiten darf.</p> <p>S2: Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein (alternativ: beim Vorstand gemäß § 26 BGB) maßgeblich.</p>	<p>1. in MS → nicht vorhanden</p> <p>2.in AS → nicht vorhanden</p> <p>3. HW : Antrag durch die Mitglieder Regelung, Zeitlicher Ablauf, Förmlichkeiten, Umgang mit der Stimme (Gültigkeit)</p>

	<p>S3: Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist.</p> <p>S4: Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein.</p> <p>S5: Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet</p>	
	<p>§ 12 (23)</p> <p>Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform (ggf. alternativ: durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins) bekanntzumachen</p>	<p>1. in MS → nicht vorhanden</p> <p>2.in AS → nicht vorhanden</p> <p>3. HW : Antrag durch die Mitglieder Regelung, Ergebnisdarstellung des schriftlichen Antrages</p>
	<p>§ 12 (24)</p> <p>Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.</p>	<p>1. in MS → nicht vorhanden</p> <p>2.in AS → nicht vorhanden</p> <p>3. HW : Bestätigung § 12(2) Satz 5</p>

<p>In der Alten Satzung gab es keinen § 13</p>	<p>§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung In der alten Satzung in § 7.3 geregelt</p>	
<p>§ 7.3 (Top1) Dem Gauturntag obliegt es, Top 1 Grundsatzentscheidungen zu treffen und hierdurch die Ziele und Aufgaben des HMT zu definieren und festzulegen, § 7.3 (Top3) die Berichte des Erweiterten Gauvorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen zu nehmen und zu beraten (Dieser Bericht sowie die Berichte des Oberturnwartes, der Fach-warte, der Beauftragten und der Gaujugend-führung sind den Mitgliedern des Gauturn-tages sowie den Mitgliedsvereinen und –abteilungen mit der Einladung zum Gauturntag zuzustellen), § 7.3 (Top 4) den Erweiterten Gauvorstand zu entlasten, § 7.3 (Top 5) den Gauvorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes (ausgenommen Gaujugendwarte) zu wählen § 7.3 (Top 5) den Gauvorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes (ausgenommen Gaujugendwarte) zu wählen §7.3 (Top 6) die Rechnungsprüfer zu wählen (näheres regelt die Geschäftsordnung), § 7.3 (Top 9) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen, § 7.3 Top (10) über Anträge zu beraten und zu beschließen, § 7.3 (Top 11)</p>	<p>§ 13 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig: a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Turngaus b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer c) Entlastung des Vorstandes d) Wahl und Abwahl des Vorstandes gem. §§ 15, 17 und der Kassenprüfer e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Turngaus</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS § 7.3 (Top1) =>a 3. AS § 7.3 (Top3) =>b 4. AS § 7.3 (Top4) =>c 5. AS § 7.3 (Top4) =>c 6. AS § 7.3 (Top5) =>d 7. AS § 7.3 (Top9) =>e 8. AS § 7.3 (Top10) =>f 9. AS § 7.3 (Top11) =>g 10. HW : red. Abweichung MS 11. EE : Verdeutlichung</p>

die Satzung, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, seine Aufhebung oder Auflösung zu beschließen,		
In der Alten Satzung gab es keinen § 14	§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung In der alten Satzung in § 7.2 geregelt	
§ 7.2 Satz 2: Außerordentliche Gauturntage kann der Geschäftsführende Gauvorstand (Ziff. 9.1) einberufen	§ 14 (1) Satz 1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden.	1.In MS vorhanden 2. AS § 7.2 S.2; red. Wiedergabe
§ 7.2 Satz 3: Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der beim letzten Gauturntag festgestellten Stimmenzahl dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.	§ 14 (1) Satz 2: Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.	1.In MS vorhanden 2. AS § 7.2 S.3 ; red. Wiedergabe 3. HW : Änderung Mehrheiten ALT ein Viertel – NEU ein Drittel
	§ 14 (2) Satz 1 Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen.	1.In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme
	§ 14 (2) Satz 2 Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.	1.In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme
	§ 14 (2) Satz 3: In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.	1.In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme
	§ 14 (2) Satz 4, Satz 5: Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagungsordnungspunkte. Ergänzungen der Tagungsordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen,	1. MS → nicht vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. EE : Text aus MS des LSB für Vereine

	<p>§ 14 (3) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme</p>
<p>In der Alten Satzung gab es keinen § 15</p>	<p>§ 15 Vorstand i. S. d. § 26 BGB In der alten Satzung u.a. in § 9 geregelt</p>	
<p>§ 9.1 Satz 1 Den Geschäftsführenden Gauvorstand im Sinne von § 26 BGB bilden</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Gauvorsitzende, • die drei stellvertretenden Gauvorsitzenden, • der Gaugeschäftsführer, • der Gaukassenwart, • der 1. Gaujugendvorsitzende 	<p>§ 15 (1) Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden b) dem stellvertretenden Vorsitzenden c) dem Geschäftsführer d) dem Kassenwart. 	<p>1. In MS vorhanden 2. AS § 9.1 S.1; red. Wiedergabe 3. EE : Stellvertreter eingesetzt nicht in MS vorhanden & nur 1 Stellv. Vorsitz. ! 4. HW in AS Mitglied auch der Gaujugendvorsitzende !</p>
<p>§ 9.1 Satz 2 Gerichtlich und außergerichtlich wird der HMT durch den Gauvorsitzenden allein oder durch einen der drei Stellvertretenden Gauvorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Gauvorstandes vertreten.</p> <p>§ 9.1 Satz 3 Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein darf der HMT durch einen der drei Stellvertretenden Gauvorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten werden, wenn der Gauvorsitzende während seiner Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.</p>	<p>§ 15 (2) Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Turngau gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Mehrere im Register eingetragene Vorstände vertreten den Turngau gerichtlich und außergerichtlich je zu zweit. Ist nur ein Vorstand im Register eingetragen, vertritt dieser allein.</p>	<p>1. in MS vorhanden aber nicht übernommen. 2. AS § 9.1 S.2 ; red. Änderung 3. AS § 9.1 S.3 ; red. Änderung 4. HW : Erhebliche Anpassung des Vertretungsrechtes AS sah Alleinvertretungsrecht vor, Neu zwingend 2 Personen</p>

	<p>§ 15 (3) Satz 1 – Satz 6</p> <p>S1 : Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>S2: Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>S3: Die Wahl erfolgt einzeln.</p> <p>S4: Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung auch im Block, wenn eine Zwei-Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung diesen Antrag unterstützt</p> <p>S5: Wählbar sind nur natürliche Personen die jeweils Mitglied in den Vereinen gem. § 5 (2) sind.</p> <p>S6 : Der Jugendvorsitzende wird durch die Jugendversammlung gem. Jugendordnung gewählt.</p>	<p>1. in MS vorhanden</p> <p>2. AS § 9.3 S.1; red. Inhalt</p> <p>3. HW : aus „Gaujugendvorsitzende“ wird „Jugendvorsitzende“</p> <p>4. HW :Kein Alternierender Rhythmus</p> <p>5. EE Text aus Satzung des TuWa, aber auch aus der MS des LSB</p>
<p>§ 9.3 Satz 1</p> <p>Die Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes (ausgenommen die Vorstandsmitglieder der hmtj) werden vom Gauturntag für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.</p>		
	<p>§ 15 (4) Satz 1 - Satz 3</p> <p>S1: Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.</p> <p>S2: Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>S3: Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.</p>	<p>1.in MS vorhanden</p> <p>2. AS § 6 S.4; red. Inhalt</p>
<p>§ 6.2 Satz 4.</p> <p>Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß Ziff. 6.2 Sätze 1 und 2 erhalten hat</p>		
	<p>§ 15 (5) Satz 1</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.</p>	<p>1.In MS vorhanden</p> <p>2.AS → nicht vorhanden</p> <p>3. Komplettübernahme</p>

	<p>§ 15 (5) Satz 2 Abwesende können gewählt werden, wenn Sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher schriftlich erklärt haben.</p>	<p>1.MS → nicht vorhanden 2.AS → nicht vorhanden 3. EE Abwesende → somit besteht keine Anwesenheitspflicht und das „Ja ich will“ entfällt somit</p>
	<p>§ 15 (6) Satz 1 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der erweiterte Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.</p>	<p>1.in MS vorhanden 2. AS § 9.3 S.2; red. Wiedergabe 3. HW :Zuständigkeitsverschiebung: Zuvor Mitgl Erw. VST → Hauptausschuss NEU erw. Vst → erw. Vst.</p>
<p>§ 9.3 Satz 2 Scheiden gewählte Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes aus, so ergänzt (kommissarisch) der Hauptausschuss durch Wahl den Erweiterten Gauvorstand (bei Vorstandsmitgliedern der hmtj der Gaujugendausschuss) für den Rest der Amtsperiode</p>		
	<p>§ 15 (6) Satz 2 Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.</p>	<p>1.MS → nicht vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. EE Sicherstellung Kenntnis MV und kommis.</p>
<p>In der Alten Satzung gab es keinen § 16</p>	<p>§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands nach § 26 BGB</p>	
	<p>§ 16 (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Turngaus. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ des Turngaus zugewiesen sind.</p>	<p>1. in MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme</p>

	<p>§ 16 (2) Satz 1 – Satz</p> <p>S1: Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. S2: Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p>	<p>1. in MS vorhanden</p> <p>2. AS → nicht vorhanden</p> <p>3. MS Komplettübernahme</p>
	<p>§ 16 (3)</p> <p>Der Vorstand überwacht die Abgabe der Verbandsbeiträge und berichtet in Vorstandssitzungen dem erweiterten Vorstand über die rechtmäßige Abgabe..</p>	<p>1. MS → nicht vorhanden</p> <p>2. AS → nicht vorhanden</p> <p>3. EE : Controllig</p>
	<p>§ 16 (4)</p> <p>Der Vorstand nach § 15 kann an allen Sitzungen der Organe des Turnaus teilnehmen, Mitglieder des Vorstandes nach § 17 b)-e) nur , wenn Sie direkt dazu beauftragt wurden.</p>	<p>1. MS → nicht vorhanden</p> <p>2. AS → nicht vorhanden</p> <p>3. EE : Erübrigt das überall Mitglied, zentrales Teilnahmerecht,; ggfs. Übertragung</p>
	<p>§ 16 (5)</p> <p>Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestes die Hälfte, der sich im Amt befindenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz/Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder ab der Beschlussfassung per E-Mail oder per Telefon-/Videokonferenz mitwirken. In Telefon-/Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je</p>	<p>1. MS → nicht vorhanden</p> <p>2. AS → nicht vorhanden</p> <p>3. EE : Thematik Geschf. Vorstand – Ausweidlösungen für Präsenz</p>

	eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden	
	§ 16 (6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.	1. MS → nicht vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. EE : Thematik Geschf. Vorstand

In der Alten Satzung gab es keinen § 17	§ 17 Erweiterter Vorstand In der alten Satzung in § 9 geregelt	
	§ 17 (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus: a) dem Vorstand nach § 26 BGB b) Beauftragten der Fachausschüsse c) dem Jugendvorsitzenden d) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation e) dem Beauftragten für Lehrarbeit	1.Übernahme Text MS 2. AS § 9.2 S.4 (aS) Top 1 > a) Top 2> b) Top 5 >d Top 7 > geht in d) auf 3.HW: Top 3/4/6 wird gestrichen 4. HW . Erläuterung Der Jugendvorsitzende ist nun im erw. Vst;; der Beauftragte von Lehrarbeit kommt neu hinzu; der 2. Jugendvorsitzende kann bei Bedarf über 17 (2) teilnehmen 5. HW : Neu kommt hier der Beauftragte für Lehrarbeit hinzu, in AS gab es den NICHT
§ 9.2 Satz 4 Dem erweiterten Gauvorstand (Ziff9.1) gehören an • Der Geschäftsführende Gauvorstand (Ziff. 9.1) • der Gauoberturnwart, • die Gaufrauenwartin, • der Gaumännerwart, • der Gaupressewart, • der 2.Gaujugendvorsitzende, • der EDV Beauftragte.		
	§ 17 (2) Satz 1 – Satz 2 S1: Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf in der Legislaturperiode um weitere Personen als Beisitzer ergänzt werden. S2: Diese haben kein Stimmrecht und sind nur beratend tätig. § 17 (3) findet keine Anwendung.	1.Artike in MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. EE, Option: a) Beisitzer b) Stimmrecht und Tätigkeit.
§ 9.3 Satz 1 Die Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes (ausgenommen die Vorstandsmitglieder der hmtj) werden vom Gauturntag für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. § 9.3 Satz 2	§ 17 (3) Satz 1 – Satz S1: Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes (ausgenommen die Vorstandsmitglieder der Gaujugend) werden der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.	1.In MS vorhanden 2. AS § 9.3 S.1 / S.2 3. redaktionelle Anpassung

AS=Alte Satzung // MS=entstammt der Muster Satzung des WTB für die Gaue // (HW = Hinweis // EE : Eigene Ergänzungen / Anpassungen

<p>Scheiden gewählte Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes aus, so ergänzt (kommissarisch) der Hauptausschuss durch Wahl den Erweiterten Gauvorstand (bei Vorstandsmitgliedern der hmtj der Gaujugendausschuss) für den Rest der Amtsperiode</p>	<p>S2: Scheiden gewählte Mitglieder des Erweiterten Vorstandes aus, so ergänzt (kommissarisch) der Hauptausschuss durch Wahl den Erweiterten Vorstand für den Rest der Amtsperiode</p>	
	<p>§ 17 (4) Der erweiterte Vorstand hat folgende a) Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der institutionellen Organisation von Turngau und seiner Jugend, • die Entscheidung über Grundsatzpositionen des Turngaus in außerhalb des Turngau zu vertretenden Angelegenheiten, • das Einsetzen von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie die Berufung ihrer Mitglieder, • die Berufung und Wahl von Mitgliedern des Hauptausschusses in überfachliche und übergeordnete Gremien, 	<p>1. MS → nicht vorhanden / 17.3 leer ! 2. AS § 9.2 S.1, S.2 Wiedergabe 3. AS § 9.4 Wiedergabe 4. Redaktionelle Anpassungen</p>
<p>§ 9.2 Satz 1 & Satz 2 Der Erweiterte Gauvorstand ist Führungsorgan des HMT und bestimmt die Richtlinien der Arbeit im HMT. Er ist dem Gauturntag und dem Gauhauptausschuss verantwortlich. § 9.4 Dem erweiterten Gauvorstand obliegen folgende Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausführung der Beschlüsse von Gauturntag und Hauptausschuss, • Vorbereitung und Nachbereitung der Gauturntage und der Hauptausschusssitzungen, • Festlegung der institutionellen Organisation von HMT und hmtj, • Vor- und Nachbereitung, Durchführung der Veranstaltungen, • die Entscheidung über Grundsatzpositionen des HMT in außerhalb des HMT zu vertretenden Angelegenheiten, • die Aufsicht über die Einhaltung dieser Satzung und der in den Ordnungen festgelegten Grundsätze durch alle Organe, • die Kontaktpflege mit den Organen und den Mitgliedsvereinen und -abteilungen, • das Einsetzen von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie die Berufung ihrer Mitglieder, • die Bestellung und Wahl von Mitgliedern des Hauptausschusses in überfachliche und übergeordnete Gremien, 		

<p>• die Verwaltung des Vereinsvermögens, das Aufstellen des Haushaltsplanes und der Finanzplanung</p>		
<p>§ 9.5 Beabsichtigt der Erweiterte Gauvorstand aus wichtigen Gründen Entscheidungen zu treffen, die denen der hmtj entgegenstehen, hat er die Angelegenheit dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>§ 17 (4) Der erweiterte Vorstand hat folgende b) Stellung gegenüber der Jugend Beabsichtigt der Erweiterte Vorstand aus wichtigen Gründen Entscheidungen zu treffen, die denen der Jugend entgegenstehen, hat er die Angelegenheit dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>1. MS → nicht vorhanden // 17.3 leer 2. AS § 9.5 Wiedergabe 3. Redaktionelle Anpassungen</p>
<p>§ 9.6 Sitzungen des Erweiterten Gauvorstandes finden in der Regel alle zwei Monate statt. Er muss jedoch zusammentreten, wenn mindestens <u>drei</u> seiner Mitglieder dies beim Gauvorsitzenden beantragen. Die Einladung und die Tagesordnung zu den Sitzungen sind mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern bekannt zu geben. Der Erweiterte Gauvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Festsatzung evtl. Aufwandsentschädigungen oder sonstiger Zuwendungen einzelner Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes entscheidet der Hauptausschuss.</p>	<p>§ 17 (4) Der erweiterte Vorstand hat folgende c) interne organisatorische Regelung Sitzungen des Erweiterten Vorstandes finden in der Regel alle zwei Monate statt. Er muss jedoch zusammentreten, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen. Die Einladung und die Tagesordnung zu den Sitzungen sind mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern elektronisch bekannt zu geben. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>1. MS → nicht vorhanden // 17.3 leer 2. AS § 9.6 Wiedergabe 3. Redaktionelle Anpassungen</p>

In der Alten Satzung gab es keinen § 18	§ 18 Hauptausschuss In der alten Satzung u.a.in § 8 geregelt	IN MS stand Gauturnrat = umbenannt nach Diskussion in Hauptausschuss
<p>§ 8.1 Satz 1 Den Hauptausschuss bilden Top 1 – Top 3 die Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes (Ziff. 9.2 die Fachbereichsleiter, Fachwarte und Beauftragten des HMT und die gewählten Vertreter der hmtj, mit beratender Stimme die Ehrenmitglieder. § 8.1. Satz 2 Sie sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.</p>	<p>§ 18 (1) Satz 1 – Satz 4 S1: Den Hauptausschuss bildet der Beauftragte der Fachgebiete als Vorsitzender und der Beauftragte für Lehrarbeit als sein Vertreter sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse (Fachwarte) (Turnen, Gesundheits- und Breitensport, Spiele, Leichtathletik) bzw. deren Vertreter. S2: Sie sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt. S3: Weiterhin die Ehrenmitglieder, mit beratender Stimme. S4: Näheres regelt die Ordnung der Fachausschüsse.</p>	<p>1.In MS vorhanden 2.Streichung aus MS 3. AS § 8.1 Top1-Top3; red. Wiedergabe 4. AS § 8.1. Satz 2 Original 5. AS red. Wiedergabe 6. S3. Red. Änderung gg. MS</p>
	<p>§ 18 (2) Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung seiner fachlichen Aufgaben; falls erforderlich, sind besondere Fachausschüsse zu bilden.</p>	<p>1.in MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. Komplettübernahme</p>
<p>§ 8.1 Satz 3 Der Hauptausschuss tritt jährlich mindestens einmal zusammen</p>	<p>§ 18 (3) Satz 1 – Satz 4 S1: Der Hauptausschuss und die jeweiligen Fachausschüsse tagen mindestens einmal im Jahr. S2: Die jeweiligen Vorsitzenden laden hierzu ein. Weiterhin treten sie zusammen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder die Einberufung dies beim Vorstand schriftlich beantragt. S3: Die Einladung und die Tagesordnung zu den Sitzungen sind mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern in Textform <u>bekannt zu geben</u>. S4: Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>1.In MS vorhanden 2. AS § 8.1. Satz 3; red. enthalten 3. HW : Zentrale Regelung Hauptausschuss</p>

	<p>§ 18 (4) Satz 1 – Satz</p> <p>S1: Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>S2: Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>S3: Der Vorstand nach § 17 , der Hauptausschuss und die jeweiligen Fachausschüsse tagen einmal im Jahr gemeinsam.</p>	<p>1.In MS vorhanden</p> <p>2. AS → nicht vorhanden</p> <p>3. EE : Somit tritt der erweiterte Vorstand und der Hauptausschuss KOMPLETT zusammen</p> <p>4. HW Streichung : Verschlanung / Bedarf</p>
	<p>§ 18 (5) Regelungen</p> <p>a) Wahlen</p> <p>Die Fachwarte und Beauftragten werden auf den Fachtagungen von den Abgeordneten der Vereine gewählt, wobei auf jeden Verein eine Stimme entfällt, wenn es in der Fachordnung nicht anders geregelt ist. Wahlen werden nach der Fachgebietsordnung durchgeführt. Die Wahl hat spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.</p>	<p>1.in MS → nicht vorhanden</p> <p>2 AS § 8.3 S.1,Übernahme</p> <p>3.EE : geben mehr Freiheiten innerhalb der Fachausschüsse, so Zeitpunkt, Ort der Wahlen etc. Sicherstellung das Fachausschüsse aktuell besetzt sind. Somit auch der Beauftragte für alle sprechen kann.</p>
<p>§ 8.3 Satz 1</p> <p>Die Fachwarte und Beauftragten werden auf den Fachtagungen von den Abgeordneten der Vereine gewählt, wobei auf jeden Verein eine Stimme entfällt, wenn es in der Fachordnung nicht anders geregelt ist</p> <p>§ 8.3 Satz 2</p> <p>Fachbereichsleiter, Fachwarte und Beauftragte werden für vier Jahre und grundsätzlich in den Jahren der olympischen Sommerspiele vor der Hauptausschusssitzung gewählt.</p>		
	<p>§ 18 (5) Regelungen</p> <p>b) Nachersatz</p> <p>Der erweiterte Vorstand gem. § 17 (1) kann vorzeitig ausgeschiedene Fachbereichsleiter, Fachwarte und Beauftragte bis zur nächsten Wahl kommissarisch einsetzen.</p>	<p>1.MS → nicht vorhanden</p> <p>2. AS § 8.3 S.3</p> <p>3. HW : Anpassung Zuständigkeit</p> <p>4.EE Einteilung für Übersichtlichkeit</p>
<p>§ 8.3 Satz 3</p> <p>Der <u>geschäftsführende</u> Vorstand (Ziff. 9.1) kann vorzeitig ausgeschiedene Fachbereichsleiter, Fachwarte und Beauftragte bis zur nächsten Wahl (kommissarisch) einsetzen</p>		

	<p>§ 18 (5) Regelungen c) Beauftragte der Fachgebiete Die Interessen der Fachbereichsleiter, Fachwarte und Beauftragten werden im erweiterten Vorstand vom Beauftragten der Fachgebiete vertreten. Ihm obliegt auch die Betreuung der Fachbereiche und die Koordinierung ihrer Arbeit.</p>	<p>1. MS → nicht vorhanden 2. AS § 8.3 S.4 3. red. Anpassung 4. EE Einteilung für Übersichtlichkeit</p>
<p>§ 8.3 Satz 4 Die Interessen der Fachbereichsleiter, Fachwarte und Beauftragten werden im erweiterten Gauvorstand vom Oberturnwart vertreten. Ihm obliegt auch die Betreuung der Fachbereiche und die Koordinierung ihrer Arbeit</p>		
<p>In der Alten Satzung gab es keinen § 19</p>	<p>§ 19 Gaujugend In der alten Satzung u.a. in § 5 geregelt</p>	
	<p>§ 19 (1) Die Gaujugend ist die Gemeinschaft aller jungen Menschen bis 27 Jahren in den Mitgliedsvereinen des Turngaus, sowie ihrer gewählten und berufenen Mitarbeiter.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS § 5.1 S.1 3. HW : Streichung nach Diskussion</p>
<p>§ 5.1 Satz 1 Die hmtj ist Teil des HMT und setzt sich zusammen aus der Gemeinschaft aller jungen Menschen des Hellweg-Märkischen Turngaues und ihrer gewählten Vertreter.</p>		
	<p>§ 19 (2) Fassung 1 , wenn Jugend Träger Als anerkannter Träger der freien Kinder und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet sich die Jugend im Rahmen ihrer Jugendordnung selbstständig, unter Abmachung im erweiterten Vorstand. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel sowie der zugewiesenen Mittel des Turngaus zuständig.</p> <p>§ 19 (2) Fassung 2 , wenn Jugend kein Träger Die Jugend führt und verwaltet im Rahmen ihrer Jugendordnung selbstständig, unter Abmachung mit dem erweiterten Vorstand. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel sowie der zugewiesenen Mittel des Turngaus zuständig.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS § 5.1 Satz 1 -Satz3; red. Wiedergabe 3. EE : entstammt § 5.1 Satz ----- Hier erfolgt aktuell die Prüfung Wenn nein, dann Fassung 2.</p>
<p>§ 5.1 Satz 1 Die hmtj ist Teil des HMT und setzt sich zusammen aus der Gemeinschaft aller jungen Menschen des Hellweg-Märkischen Turngaues und ihrer gewählten Vertreter. § 5.1 Satz 2 Sie gibt sich durch den Gaujugendturntag eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung. § 5.1 Satz 3 Die hmtj führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HMT.</p>		<h1>PRÜFUNG</h1>
	<p>§ 19 (3)</p>	<p>1. In MS vorhanden</p>

	Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Turngaus.	2. AS → nicht vorhanden 3. red. Anpassung
	§ 19 (4) Organe der Gaujugend sind a) der Jugendvorstand b) die Jugendversammlung	1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme
	§ 19 (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Gaujugend beschlossen wird.	1. Übernahme MS 2. AS § 5.1 S.2 red. Wiedergabe 3. AS § 5.1 S.3 red. Wiedergabe
§ 5.1 Satz 2 Sie gibt sich durch den Gaujugendturntag eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung. § 5.1 Satz 3 Die hmtj führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HMT.		
	§ 19 (6) Satz 1 Umstrittene Beschlüsse von Organen, welche die Gaujugend betreffen, können durch Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand, vom Erweiterten Vorstand ausgesetzt werden.	1. MS → nicht vorhanden 2. AS §5.2 S.2 Wiedergabe 3. redaktionell. minimal verändert
§ 5.2 Satz 2 Umstrittene Beschlüsse von HMT-Organen, welche die hmtj betreffen, können durch Einspruch über den Geschäftsführenden Gauvorstand vom Erweiterten Gauvorstand ausgesetzt werden		
	§ 19 (6) Satz 2 Ist keine gemeinsame Beschlussfindung möglich, entscheidet der Hauptausschuss endgültig	1. MS → nicht vorhanden 2. AS §5.2 S.3 Komplettübernahme
§ 5.2 Satz 3 Ist keine gemeinsame Beschlussfindung möglich, entscheidet der Hauptausschuss endgültig		

<p>In der Alten Satzung gab es keinen § 20</p>	<p>§ 20 Anti-Doping-Bestimmung In der Alten Satzung in § 2.5 geregelt</p>	
	<p>§ 20 (1) Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmung und das Verfahren richten sich nach der Satzung des WTB, sowie aller seiner übergeordneten Stellen.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS § 2.5 S.2 red. Änderungen 3. EE 2. Halbsatz - Öffnungsklausel</p>
<p>§ 2.5 Satz 2 : Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des DTB.</p>		
<p>In der Alten Satzung gab es keinen § 21</p>	<p>§ 21 Datenschutz Alte Satzung hatte keinen Datenschutz</p>	
	<p>§ 21 (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Turngau erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Turngaus werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS wird nicht übernommen, Basis MS ViBSS</p>
	<p>§ 21 (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Turngau erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS wird nicht übernommen, Basis MS ViBSS</p>

	<p>Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschrieben Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied im Turngau insbesondere folgende Rechte</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO 	
	<p>§ 21 (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung erlässt der Turngau eine Datenschutzrichtlinie, die vom Vorstand beschlossen wird. Den Organen des Turngaus, allen Mitgliedern oder sonst für den Turngau Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Mitglieder aus dem Verein hinaus.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS wird nicht übernommen, Basis MS ViBSS</p>

	<p>§ 21 (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz -Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.</p>	<p>1. AS → nicht vorhanden 2. Basis MS ViBSS</p>
<p>In der Alten Satzung gab es keinen § 22</p>	<p>§ 22 Kassenprüfer</p>	
	<p>§ 22 (1) Satz 1 – Satz 2 S1: Die Mitgliederversammlung wählt im alternierenden Jahresrhythmus zwei Kassenprüfer, von denen mindestens einer bei der Kassenprüfung anwesend sein muss. S2: Diese dürfen keinem anderen Organ des Turngaus angehören.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. HW aus zwei in der MS = einer</p>
	<p>§ 22 (2) Satz 1 – Satz 2 S1: Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. S2: Einmalige Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. HW: Sicherstellung Wechsel</p>
	<p>§ 22 (3) Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme</p>

In der Alten Satzung gab es keinen § 23	§ 23 Ordnungen des Turngau	In Mustersatzung nicht vorhanden
<p>§ 2 a 6 : <i>Weitere Einzelheiten kann die Honorarordnung des Vereins regeln, die vom geschäfts-führenden Vorstand erlassen und geändert wird.</i></p> <p>§ 3.5 Satz 2 : <i>Näheres und weitere Ehrungen regelt die Ehrungsordnung des HMT.</i></p> <p>§ 10.1 Satz 1 & Satz 2 <i>Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des HMT ist durch eine Finanzordnung zu regeln. Die Finanzordnung gilt auch für die Wirtschafts- und Haushaltsführung der hmtj.</i></p>	<p>§ 23 (1) Der erweiterte Vorstand und der Hauptausschuss sind ermächtigt, zum Zwecke der internen Verfahrensabläufe und zur Erfüllung der Aufgaben des Vereinszwecks Ordnungen zu erlassen. Hierzu zählen u.a. die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ordnung für den Beitritt zum HMT b) Beitragsordnung c) Finanzordnung d) Honorarordnung e) Ehrungsordnung f) Wahlordnung g) Geschäftsordnungen für die Vorstandsgremien. <p>Die Gaujugend gibt sich eine Jugendordnung.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. MS → nicht vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3.AS § 2 a S.6 (aS) 4.rAS § 3.5 S.2 (aS) 5.AS § 10.1 S.1, S.2 6. EE: Externe Regelungen
	<p>§ 23 (2) Satz 1 – Satz</p> <p>S1: Die Ordnungen dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.</p> <p>S2: Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.</p> <p>S3: Alle Ordnungen bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.</p> <p>S4: Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. MS → nicht vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. EE Geltung

In der Alten Satzung gab es keinen § 24	§ 24 Haftungsbeschränkung	
	<p>§ 24 (1) Der Turngau, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Turngaus im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Turngaus oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Turngaus gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS Übernahme 4. EE : Positiv Formulierung</p>
	<p>§ 24 (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Turngau einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme</p>

In der Alten Satzung gab es keinen § 25	§ 25 Auflösung des Turngaus In der alten Satzung in § 11 ab Satz 6 geregelt	
<p>§ 11 Satz 6 & Satz 7 Die Auflösung des HMT kann nur von einem zu diesem besonderen Zweck einberufenen Außerordentlichen Gauturntag beschlossen werden. Für die Auflösung des HMT ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gauturntages erforderlich.</p>	<p>§ 25 (1) Die Auflösung des Turngaus kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.</p>	<p>1.In MS vorhanden 2.AS § 11 S.7 – Übernahme Mehrheiten - 3 AS § 11 S.6 / S.7 red. Wiedergabe</p>
	<p>§ 25 (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p>	<p>1.In MS vorhanden 2.AS → nicht vorhanden</p>
<p>§ 11 Satz 8 Im Falle einer Aufhebung oder Auflösung des HMT oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitgliedsvereine oder –abteilungen oder den gemeinen Wert der von den Vereinen oder Abteilungen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Westfälischen Turnerbund oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat</p>	<p>§ 25 (3) Bei Auflösung des Turngaus oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Turngaus an den Westfälischen Turnerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>1.In MS vorhanden 2.AS § 11 S.8 red. Wiedergabe</p>
	<p>§ 25 (4) Im Falle einer Fusion des Turngaus mit einem anderen Turngau fällt das Vermögen an den neu entstehenden Turngau bzw. an den aufnehmenden Turngau.</p>	<p>1.In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. MS Komplettübernahme</p>

In der Alten Satzung gab es keinen § 26	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">In der alten Satzung in § 12 geregelt</p>	
	<p>§ 26 (1) Satz 1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am tt.mm.jjjj beschlossen.</p>	<p>1. In MS vorhanden 2. AS → nicht vorhanden 3. EE Übersichtlichkeit</p>
<p>§ 12 Satz 1 Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.</p>	<p>§ 26 (1) Satz 2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>1. Übernahme Text MS 2. AS § 12. S.1 3. EE Übersichtlichkeit</p>
<p>§ 12 Satz 2 Die Satzung des HMT in der Fassung vom 13.04.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>§ 26 (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.</p>	<p>1. MS → nicht vorhanden 2. AS § 12. S.2 3. EE : Text aus Satzung TuWa 4. EE Übersichtlichkeit</p>